

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Käufer

der BCA Autoauktionen GmbH im  
Geschäftsverkehr mit Unternehmern.

## A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

### I. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Käufer

1. BCA Autoauktionen GmbH (nachstehend als BCA, wir oder uns bezeichnet) ist ein europäischer Full-Service-Anbieter für gewerbliche Auktionen/Versteigerungen (nachstehend Auktionen genannt) für gebrauchte Fahrzeuge (nachstehend auch Fahrzeuge genannt) und gebrauchtes Fahrzeugzubehör (nachstehend auch Zubehör genannt) sowie für weitere damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Auktionen finden digital über einen von BCA im Internet betriebenen Online-Auktions-Marktplatz und/oder physisch in Auktionszentren statt (Auktionen über den Online-Auktions-Marktplatz und/oder Auktionszentren von BCA nachstehend jeweils einzeln oder insgesamt BCA-Marktplatz genannt).

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Käufer (nachstehend AGB genannt) der BCA gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss von Rechtsgeschäften, hier insbesondere beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Zur Nutzung des Leistungsangebotes von BCA nach Maßgabe dieser AGB sind ausschließlich als Automobilhändler tätige Unternehmer und andere Unternehmer im Sinne von § 14 BGB mit Bezug zur Automobilbranche zugelassen, die unter Nutzung des BCA-Marktplatzes gebrauchte Fahrzeuge und/ oder gebrauchtes Zubehör nicht zum Zwecke einer eigenen Endnutzung, sondern nur zum Zwecke des gewerblichen Weiterverkaufs oder zur Vermietung an Dritte erwerben wollen und erwerben oder zur Umwandlung, zur Verarbeitung oder zur Weitergabe an Subunternehmer (nachstehend Marktplatznutzer genannt). Marktplatznutzer werden in diesen AGB nachstehend auch als Bieter oder als Käufer bezeichnet.

3. Für unsere gesamte Geschäftsbeziehung zu Marktplatznutzern, die unser Leistungsangebot im Sinne dieser AGB in Anspruch nehmen, insbesondere i) soweit sie als Bieter an unseren Auktionen, Gebotsrunden, Direktverkäufen durch Festpreisbörsen und bei Verkäufen per Telefon oder an anderen Verkaufsaktionen/- angeboten von BCA teilnehmen und/oder als Käufer Fahrzeuge und/oder Zubehör hieraus von uns erwerben, ii) für die Nutzung des BCA-Marktplatzes, iii) für etwaige Auskünfte und/ oder eine etwaige Beratung von/durch uns, gelten ausschließlich diese AGB. Mit der Registrierung des Marktplatznutzers bei BCA werden diese AGB Vertragsbestandteil und Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Marktplatznutzer (siehe zum Registrierungsprozess nachfolgend unter Abschnitt A.III.), soweit diese nicht bereits auf andere Weise zwischen BCA und dem Marktplatznutzer vereinbart werden (z.B. durch schriftliche Bestätigung auf einem Registrierungsformular). Sind unsere AGB in die Geschäftsbeziehung mit einem Marktplatznutzer einbezogen, so gelten sie auch für alle weiteren Rechtsverhältnisse dieser Geschäftsbeziehung zwischen dem Marktplatznutzer und uns, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Marktplatznutzers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich anerkennen; andernfalls werden sie zurückgewiesen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Marktplatznutzers, insbesondere Einkaufsbedingungen (EKB) des Marktplatznutzers, und zwar auch dann, wenn nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder EKB des Marktplatznutzers eine rechtsgeschäftliche Erklärung von uns zusätzlich als bedingungslose Anerkennung der EKB vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Marktplatznutzers auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefern, es sei denn, wir haben ausdrücklich gegenüber dem Marktplatznutzer auf die Geltung unserer AGB verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Marktplatznutzers gilt auch dann, wenn unsere AGB abweichende Regelungen zu in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Marktplatznutzers enthaltenen Regelungspunkten enthalten.

4. Sofern wir Rahmenverträge oder sonstige Verträge mit Marktplatznutzern abgeschlossen haben, haben diese Vorrang. Sie werden dort, wo keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch unsere AGB ergänzt.

5. Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche i.S.v. § 284 BGB gemeint.

### II. Rechtliche Stellung von BCA

BCA bietet Marktplatznutzern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach Maßgabe dieser AGB in Bezug auf gebrauchte Fahrzeuge und/oder gebrauchtes Zubehör i) als Bieter gegen Gebühr im Erfolgsfall Auktionsdienstleistungen einschließlich der Nutzung des BCA-Marktplatzes (Teilnahmemöglichkeit an Auktionen, an Gebotsrunden, Direktverkäufen durch Festpreisbörsen und Verkäufen per Telefon oder anderen Verkaufsaktionen/- angeboten von BCA), sowie ii) als Käufer die Möglichkeit des Kaufs von gebrauchten Fahrzeugen und gebrauchtem Zubehör.

### III. Registrierung und Zulassung des Marktplatznutzers als Bieter/Käufer; Nutzungsvoraussetzungen für die Nutzung des Leistungsangebotes von BCA

1. Voraussetzung für die Nutzung des Leistungsangebotes von BCA durch Marktplatznutzer als Bieter/Käufer nach diesen AGB ist, dass ein Marktplatznutzer die persönlichen Nutzungsvoraussetzungen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2. erfüllt, er mit uns die Geltung dieser AGB rechtswirksam vereinbart und er sich nach Maßgabe von nachstehenden Ziffern 3. bis 8. erfolgreich zur Nutzung bei uns registriert.

#### 2. Persönliche Nutzungsvoraussetzungen

Zur Nutzung des Leistungsangebotes von BCA nach Maßgabe dieser AGB sind ausschließlich als Automobilhändler i.S.v. vorstehendem Abschnitt A.I.2. tätige Unternehmer und andere Unternehmer im Sinne des § 14 BGB mit Bezug zur Automobilbranche zugelassen, die über einen Nachweis der SBI-Codes 45.1, 45.2, 45.3, 45.4, 49.3, 49.4, 77.1 und 77.3 verfügen.

#### 3. Registrierung

Um die Dienstleistungen von BCA, und insbesondere auch den BCA-Marktplatz nutzen zu können, muss sich der Marktplatznutzer zuvor erfolgreich bei BCA registrieren. Ein Anspruch des Marktplatznutzers auf Annahme der Registrierung besteht nicht. Die Registrierung ist kostenlos und erfolgt durch vollständige Angabe der von BCA bei der Anmeldung abgefragten Daten. Um sich zu registrieren, muss der Marktplatznutzer zunächst das Registrierungsformular von BCA vollständig und richtig ausfüllen, die Geltung dieser AGB gegenüber BCA anerkennen sowie BCA die zur Registrierung erforderlichen Dokumente übermitteln (etwa per Dokumenten-/Datenupload). Insbesondere ist die Übermittlung folgender Dokumente für eine erfolgreiche Registrierung durch den Marktplatznutzer erforderlich:

##### a. Bei Marktplatznutzern mit Unternehmenssitz innerhalb eines Staates der Europäischen Union sind zum Nachweis stets erforderlich:

- Kundenstammblatt vom Inhaber/Geschäftsführer vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- bei im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten ein Handelsregisterauszug
- Mitteilung der Ihnen erteilten, gültigen Umsatzidentifikationsnummer
- eine mögliche Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht des Marktplatznutzers

##### b. Bei Marktplatznutzern mit Unternehmenssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind zur Registrierung zusätzlich erforderlich:

auf Anforderung von BCA jeweils beglaubigte Übersetzungen der vorstehenden fremdsprachigen Dokumente in die deutsche Landessprache, z.B. wenn die Dokumente nicht in lateinischer Schrift eingereicht werden

##### c. Bei Marktplatznutzern mit Unternehmenssitz außerhalb eines Staates der Europäischen Union sind zur Registrierung stets zusätzlich erforderlich:

- Kundenstammblatt vom Inhaber/Geschäftsführer vollständig und richtig ausgefüllt und unterschrieben
- eine durch das für ihn zuständige Finanzamt ausgestellte Bescheinigung über seine Unternehmereigenschaft
  - das Ausstelldatum dieser Bescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein
  - nach Ablauf dieses Zeitraums ist BCA eine aktualisierte Bescheinigung vorzulegen
- die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
  - Anschrift der zuständigen Finanzbehörde
  - vollständiger Name, Sitz und Anschrift der Firma
  - Angabe über die Art der unternehmerischen Tätigkeit
  - Hinweis auf Umsatzsteuerpflicht, Steuernummer

4. Während des Registrierungsprozesses hat BCA das Recht, den Marktplatznutzer zu kontaktieren, um die Einhaltung der geltenden Gesetzgebung und der internen Richtlinien von BCA zu Mehrwertsteuer, Rechts- und/oder Risikomanagement auf Basis ergänzender Auskünfte des Marktplatznutzers oder zusätzlich erforderlicher Dokumente zu überprüfen. Möchte der Marktplatznutzer die Registrierung in diesem Fall fortsetzen, so muss er BCA zuvor die hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen.

#### 5. Abschluss der Registrierung

Die Registrierung ist erfolgreich, wenn der Marktplatznutzer innerhalb eines (1) BCA-Werktags (BCA-Werktag im Sinne dieser AGB sind die Wochentage Montag bis Freitag) nach seiner Anmeldung von einem Mitarbeiter von BCA kontaktiert und die Registrierung von BCA im Anschluss daran für gültig erklärt und bestätigt wird.

6. BCA kann auch nach Registrierung jederzeit erneut den Nachweis der gewerblichen Tätigkeit oder weitere Dokumente im Zusammenhang mit den von diesen AGB erfassten Rechtsgeschäften vom Marktplatznutzer anfordern, soweit diese Dokumente für den Registrierungsprozess oder die Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen von BCA oder des Marktplatznutzers erforderlich sind. Der Marktplatznutzer ist in diesem Fall verpflichtet, BCA die angeforderten Dokumente unver-

züglich zur Verfügung stellen. Abmeldungen des Gewerbes oder Änderungen in Bezug auf seine Gewerbebeanmeldung hat der Marktplatznutzer BCA unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Er ist verpflichtet, seine bei BCA registrierten Daten laufend auf Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit zu pflegen und BCA Datenänderungen, die sich nach seiner Anmeldung ergeben, sowie den Widerruf einer einem Dritten etwaig erteilten Vollmacht unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

7. Sobald die Registrierung durch BCA bestätigt wurde, erhält der Marktplatznutzer von BCA einen persönlichen Nutzer-Account (nachstehend „Account“) sowie die folgenden Login-Details: „Benutzername“ und „Passwort“. Der Account ist für den ausschließlichen Gebrauch des Marktplatznutzers. Der Marktplatznutzer kann über den BCA-Marktplatz für die Nutzung seines Accounts weitere Nutzer-Profilen innerhalb seines Accounts anlegen und gegenüber BCA Rechtspersonen als weitere Nutzer benennen, die von ihm autorisiert und bevollmächtigt sind, den BCA-Marktplatz für ihn zu nutzen und für ihn hierüber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben (nachstehend „autorisierte Nutzer“). Die Anzahl der autorisierten Nutzer kann durch BCA beschränkt werden. Für die autorisierten Nutzer jeweils individuell überlassenen Zugangsdaten für den BCA-Marktplatz gelten die in diesen AGB enthaltenen Regelungen zu Zugangsdaten und dem Umgang mit Zugangsdaten und Passwörtern entsprechend. Der Marktplatznutzer erzeugt für die Nutzung des BCA-Marktplatzes über seinen Account nutzerindividuelle Passwörter für die autorisierten Nutzer. Der Marktplatznutzer bzw. von ihm autorisierte Nutzer können ihre Passwörter ändern. Ein Passwort darf nicht aus einer E-Mail- oder Internetadresse bestehen, keine Rechte Dritter verletzen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Der Marktplatznutzer hat das Passwort gegen Missbrauch und Verlust geschützt aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass autorisierte Nutzer ihnen erteilte Passwörter ebenso aufbewahren. Für einen eventuellen Missbrauch oder Verlust von Passwörtern haftet der Marktplatznutzer bei schuldhaftem Verhalten. Sollte sich ein autorisierter Nutzer für den Marktplatznutzer in einem solchen Fall unverzüglich bei BCA melden, wird BCA einen Prozess aktivieren, damit das Passwort zurückgesetzt und wieder geändert werden kann. Hierbei wird der Account vorübergehend gesperrt und der autorisierte Nutzer für diesen Zeitraum von ihrer Haftung entlastet. Die Beweislast nicht geboten zu haben liegt hier beim Marktplatznutzer.

8. Die Online-Nutzung des Leistungsangebotes von BCA durch Marktplatznutzer nach Maßgabe dieser AGB setzt neben der Erfüllung der zuvor genannten Nutzungsvoraussetzungen und der Registrierung voraus, dass der Marktplatznutzer jeweils über die für den Online-Zugriff auf den BCA-Marktplatz über das Internet erforderlichen und geeigneten technischen Mittel (z.B. Computer, Internetzugang, E-Mailadresse) verfügt. Im Rahmen des Leistungsangebotes nach diesen AGB stellen wir dem Marktplatznutzer den BCA-Marktplatz online lediglich nach Maßgabe dieser AGB mit der nachfolgend abschließend aufgeführten Verfügbarkeit zur Verfügung:

a. Mit Inanspruchnahme der ersten Leistung verpflichten wir uns, den Online-Zugang zum BCA-Marktplatz mit einer durchschnittlichen jährlichen Verfügbarkeit in Höhe von 95 % sicher zu stellen. Eine jederzeitige Online-Verfügbarkeit ist jedoch nicht geschuldet. Insbesondere notwendige Wartungsarbeiten, zwingende Sicherheitsgründe (wie Abschaltung bei Hackerangriffen) sowie Ereignisse, die außerhalb unseres Herrschaftsbereich stehen (z.B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle, Ausfälle von Subknotenrechnern oder ähnliche Ereignisse), können zu Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung unserer Leistungen und der Online-Erreichbarkeit des BCA-Marktplatzes auch unterhalb der durchschnittlichen Verfügbarkeit in Höhe von durchschnittlich 95 % führen, ohne dass dies eine vertragliche Pflichtverletzung unsererseits darstellt, soweit wir eine solche Vertragspflichtverletzung nicht schuldhaft herbeigeführt haben. Der Online-Zugang zum BCA-Marktplatz und dessen Verfügbarkeit für den Marktplatznutzer hängt insbesondere auch von der eigenen technischen Ausstattung des Marktplatznutzers sowie von der Datenübertragung im Internet durch Dritte ab.

b. Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf Grundlage des technischen Standes des BCA-Marktplatzes bei Vereinbarung dieser AGB und des zu diesem Zeitpunkt und zu dem Zeitpunkt der konkreten Leistungsanspruchnahme bestehenden technischen Standes des BCA-Marktplatzes und des Internets und der jeweiligen, rechtlichen und kommerziellen Rahmenbedingungen für dessen Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

c. Wir können den Online-Zugang zum BCA-Marktplatz unter Einschränkung der grundsätzlich geschuldeten Verfügbarkeit jederzeit vorübergehend einschränken oder einstellen, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Sicherheit oder Integrität unserer Server oder zur Durchführung zwingender technischer Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der vertraglichen Leistung auch gegenüber anderen Marktplatznutzern zwingend erforderlich ist. Die Einschränkung des Online-Zugangs zum BCA-Marktplatz kann insbesondere zum Schutz gegen Angriffe aus dem Internet (z.B. bei sog. „Denial of Service“-Angriffen) erforderlich sein und ist in diesem Fall zulässig, auch wenn hierdurch die jährlich durchschnittliche Verfügbarkeit nach Vorstehendem abgesenkt wird. Wir weisen hierbei darauf hin, dass wir unsere Systeme gegen den unbefugten Zugriff Dritter auf die von uns gespeicherten Daten ausschließlich mit den jeweils bei uns vorhandenen Sicherheitssystemen sichern und dass ein absoluter Schutz gegen Angriffe Dritter nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist und von uns nicht geschuldet ist.

d. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, soweit der BCA-Marktplatz für den Marktplatznutzer online aus Gründen nicht verfügbar ist, die aus der Sphäre des Marktplatznutzers stammen.

#### IV. Sperrung

1. BCA hat das Recht, den Marktplatznutzer bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Missbrauch der Dienste von BCA, Verletzung von Rechten Dritter im Rahmen der Nutzung der Dienste von BCA, Beschädigung, Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Dienste von BCA, Verzug/Nichterfüllung von vertraglichen Leistungspflichten nach diesen AGB, schuldhaftes Verstoßen des Marktplatznutzers gegen eine seiner Pflichten aus den AGB, nicht fristgerechte Vorlage von

durch BCA nach Maßgabe der AGB angeforderter Dokumente, unzutreffende oder unvollständige Datenangaben, nachgewiesener oder vermuteter Betrug bzgl. Dokumentationen oder Identität, oder jedem anderen rechtswidrigen Verhalten gegenüber BCA, Kontaktaufnahme zu Voreigentümer) sowie bei Verzug mit der Erfüllung von Geldforderungen von BCA gegen den Marktplatznutzer nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 2. während des Bestehens des jeweiligen Grundes von der Nutzung der nach diesen AGB angebotenen Dienstleistungen von BCA auszuschließen und von der Nutzung des BCA-Marktplatzes (einschließlich seines Accounts) zu sperren. Ist BCA nach Maßgabe dieser AGB berechtigt, den Marktplatznutzer von der Nutzung der nach diesen AGB angebotenen Dienstleistungen von BCA auszuschließen und von der Nutzung des BCA-Marktplatzes zu sperren, besteht dieses Recht als echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) auch für BCA-Gesellschaften in anderen Ländern, welche ein Vertragsverhältnis über gleiche oder gleichartige Leistungen mit dem Marktplatznutzer abgeschlossen haben. Der Marktplatznutzer wird von BCA über den Ausschluss bzw. die Sperrung und den Grund dafür informiert.

2. Bestehen Ansprüche von BCA gegen den Marktplatznutzer auf die Zahlung von Vergütung (Gebühren; siehe nachstehend Abschnitt A.VIII.), die in Summe den Betrag von Euro 300,00 übersteigen und die mehr als zwanzig (20) BCA-Werktage unbezahlt und fällig sind, ist BCA ebenfalls berechtigt, den jeweiligen Marktplatznutzer von der Nutzung der nach diesen AGB angebotenen Dienstleistungen von BCA auszuschließen und den Marktplatznutzer von der Nutzung des BCA-Marktplatzes zu sperren.

3. Wünscht ein Marktplatznutzer die Aufhebung seiner Sperrung, so hat er zuvor zusätzlich zu den gemäß vorstehender Ziffer 2. noch offenen Forderungen an BCA eine Entsperrungsgebühr pro Sachverhalt zu zahlen. Sobald der Marktplatznutzer diese Entsperrungsgebühr bezahlt hat, wird BCA dem Marktplatznutzer nachträglich nach Zahlungseingang eine entsprechende Rechnung über die Entsperrungsgebühr ausstellen. Die Höhe der Entsperrungsgebühr ist in der jeweils aktuellen Preisliste von BCA geregelt (siehe dazu auch nachfolgend Abschnitt A.VIII.). Maßgeblich ist die jeweils gültige Preisliste zum Zeitpunkt der Entsperrung.

Sollte der Marktplatznutzer auch in anderen Ländern offene Forderungen haben, so müssen vor einer Entsperrung auch diese zunächst vollständig beglichen werden. Die Entsperrungsgebühr fällt in diesem Fall nur einmal in dem Land an, in dem die höchste offene Forderung bestanden hat.

Aus der einfachen Zahlung der Entsperrungsgebühr ohne vorherige Rücksprache mit BCA kann der Marktplatznutzer keinen Anspruch auf Aufhebung der Sperrung ableiten. BCA ist darüber hinaus nach ihrem Ermessen berechtigt, einen Marktplatznutzer gesperrt zu lassen. In diesem Fall fällt keine Entsperrungsgebühr an, eine etwaig vom Marktplatznutzer ohne vorherige Rücksprache mit BCA gezahlte Entsperrungsgebühr wird diesem unverzüglich von BCA zurückgezahlt.

#### V. Kündigungsrecht

1. Der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser AGB hat eine unbegrenzte Laufzeit. Er kann von BCA und/oder von dem Marktplatznutzer ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

2. Das Recht von BCA und/oder des Marktplatznutzers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

#### VI. Nutzung der Dienste

1. Marktplatznutzer dürfen die Dienste von BCA nur nach Maßgabe dieser AGB und den jeweiligen Leistungsangeboten in bestimmungsgemäßer Weise nutzen.

2. BCA behält sich vor, im Falle sachlicher Gründe diese AGB und den Inhalt der Leistungen sowie die von BCA angebotenen Leistungen und Dienste nach billigem Ermessen (§ 315 Absatz 1 BGB), d.h. unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu ändern. Dies ist namentlich der Fall: (a) bei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Änderungen der relevanten Gesetzgebung bzw. Änderung der relevanten Rechtsprechung; (b) infolge von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren, notwendigen technischen Änderungen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung; (c) bei einer Ergänzung der angebotenen Leistungen des BCA-Marktplatzes; oder (d) bei nicht vorhersehbaren Veränderungen in mit dem BCA-Marktplatz verknüpften Leistungen Dritter, die Auswirkungen auf den BCA-Marktplatz und die nach diesen AGB von uns zu erbringenden Leistungen oder Dienste haben. Die Änderungen können sich auf den Inhalt oder Umfang der Leistung, deren Inanspruchnahme Möglichkeit sowie auf vertragliche Fristen erstrecken, soweit dem Marktplatznutzer in der Änderungsmitteilung besonders Nachteileausgleich etwaiger durch die Änderung entstehender Nachteile zugutekommt und die Änderung inhaltlich nicht einem Neuvertragsabschluss gleichsteht, oder den Gesamtcharakter der Leistungen von BCA ändert. Die vorgeschlagenen Änderungen werden den Marktplatznutzern per E-Mail mitgeteilt und treten sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Kraft, es sei denn ein Marktplatznutzer hat einer Änderung innerhalb von sechs Wochen seit Zugang der Mitteilung der Änderung ganz oder teilweise schriftlich oder per E-Mail BCA gegenüber widersprochen. Auf diese Genehmigungswirkung weisen wir den Marktplatznutzer in der Änderungsmitteilung besonders hin. Änderungen entfalten keine Rückwirkung auf vor ihrem Inkrafttreten in Anspruch genommene Leistungen oder Dienste. Aus diesem Grund empfehlen wir, dass der Marktplatznutzer, die ihm bei der Registrierung zur Verfügung gestellte Version der AGB und weiterer innerhalb der Geschäftsbeziehung vertragsgegenständlicher Nutzungsbedingungen speichert, weil eine personenbezogene Speicherung bei uns für den Marktplatznutzer nicht erfolgt. Mit Zugang der Änderungsmitteilung beim Marktplatznutzer steht diesem ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für den nach Maßgabe der AGB geschlossenen Nutzungsvertrag zu. Widerspricht ein Marktplatznutzer

den mitgeteilten Änderungen der AGB fristgerecht, bleibt es bei den bisherigen AGB. Das Rechte zur Kündigung gemäß vorstehendem Abschnitt A.V. bleibt hiervon unberührt.

## VII. Datenschutz

1. Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Nutzungsvertrages auf Grundlage dieser AGB sowie eines Kaufvertrages werden von BCA Daten des jeweiligen Marktplatznutzers auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum Zwecke der Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

2. BCA wird personenbezogene Daten des Marktplatznutzers bzw. seiner Beschäftigten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, BCA ist dazu gesetzlich verpflichtet, die Betroffenen haben vorher ausdrücklich eingewilligt (Art. 4 Nr. 11 DSGVO i.V.m. Art. 7 DSGVO) oder dies dient nachgewiesenermaßen unseren berechtigten Interessen, und/oder berechtigter Interessen Dritter und/oder öffentlicher Interessen, z.B. wenn es der Aufklärung eines Missbrauchs des BCA-Marktplatzes durch Dritte, einer Straftat oder der allgemeinen Rechtsverfolgung dient (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. c) und f) DS-GVO). Soweit BCA zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden die Bestimmungen der DSGVO und des BDSG eingehalten. Die personenbezogenen Daten, die der Marktplatznutzers bzw. der Beschäftigte des Marktplatznutzers BCA bei einer Transaktion (z.B. Kauf, Versteigerungsaktivität, etc.) oder per E-Mail mitteilt (z. B. Name, Kontaktdaten), werden nur zur Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der Korrespondenz mit dem Marktplatznutzers bzw. seinen Beschäftigten und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem die Betroffenen BCA die Daten zur Verfügung gestellt haben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO.

3. BCA gibt die Daten des Marktplatznutzers bzw. der Beschäftigten des Marktplatznutzers nur an das mit der Lieferung beauftragte Dienstleistungs- bzw. Speditionsunternehmen weiter, soweit dies zur Lieferung notwendig ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Zur Abwicklung von Zahlungen gibt BCA die Zahlungsdaten des Marktplatznutzers an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weiter. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO). Die vom Marktplatznutzers mitgeteilten Daten bleiben in seinem Account so lange gespeichert, bis er diese selbst löscht. Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung bestimmter Daten bis zu zehn (10) Jahre betragen.

4. Der Marktplatznutzer bzw. die Beschäftigten des Marktplatznutzers – letztere jedoch nur beschränkt auf die sie betreffenden personenbezogenen Daten - haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Bei Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen, oder zur Geltendmachung der Betroffenenrechte, können die Betroffenen sich an BCA wenden. Ausführliche Informationen, wie BCA Daten des Marktplatznutzers bzw. der Beschäftigten des Marktplatznutzers verarbeitet, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

## VIII. Käufergebühr; sonstige Gebühren; Preisliste von BCA

1. BCA hat gegen den Marktplatznutzer als Käufer jeweils einen Anspruch auf eine Vergütung (Gebühr) für die Nutzung des BCA-Marktplatzes und/oder Teilnahme an Auktionen, jedoch nur sofern als Folge der Teilnahme des Marktplatznutzers bzw. einer seiner autorisierten Nutzer an einer Auktion, an einer Gebotsrunde, an einem Direktverkauf durch eine Festpreisbörse oder an einer/eines anderen Verkaufsauction/-angeboten von BCA zwischen BCA als Verkäufer und dem Marktplatznutzer als Käufer ein Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug und/oder gebrauchtes Zubehör zustande kommt („Käufergebühr“). Die Käufergebühr fällt je Kauf an und bemisst sich nach der Höhe des Kaufpreises des vom Marktplatznutzer erworbenen Fahrzeugs und/oder Zubehörs. Die Höhe der Käufergebühr ist in der jeweils zum Zeitpunkt des Kaufs geltenden Preisliste von BCA ausgewiesen.

2. Neben Kaufpreiszahlungsansprüchen und der vorgenannten Käufergebühr im Zusammenhang mit Verkäufen von Fahrzeugen und/oder Zubehör hat BCA gegen den Marktplatznutzer zusätzliche Ansprüche auf die Zahlung weiterer Vergütungen (Gebühren) für die Erbringung von mit dem Marktplatznutzer vereinbarten Leistungen/Dienstleistungen von BCA gegenüber dem Marktplatznutzer im Zusammenhang mit Auktionen oder Verkäufen von Fahrzeugen und/oder Zubehör. Welche zusätzlichen Gebühren von Marktplatznutzern nach Maßgabe dieser AGB an BCA neben dem Kaufpreis für ein Fahrzeug bzw. Zubehör und neben der vorgenannten Käufergebühr für Erbringung von Leistungen/Dienstleistungen durch BCA zu zahlen sind, ist in der jeweils zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Leistung/Dienstleistung durch den Marktplatznutzer geltenden Preisliste von BCA geregelt. Diese Preisliste ist in allen Auktionszentren von BCA und sämtlichen anderen Standorten, an denen Verkäufe von BCA durchgeführt werden, ausgelegt, auf der Internetseite von BCA druckfähig sowie zum Download hinterlegt und sie kann dem Marktplatznutzer auf Wunsch postalisch als Ausdruck oder in Textform per E-Mail zugesandt werden. Von den in der Preisliste von BCA genannten Gebühren zu unterscheiden sind mögliche Transportkosten für den Transport von durch Marktplatznutzer als Käufer erworbene Fahrzeuge und/oder Zubehör, die im Falle der Inanspruchnahme der Transportleistung zusätzlich zu zahlen sind.

## B. VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

### I. Durchführung von Auktionen/Leistungsschuld; Angaben zu Fahrzeugen und Zubehör

1. BCA behält sich vor, sogenannte „offene“ und „geschlossene“ Auktionen durchzuführen. An den offenen Auktionen ist jeder bei BCA registrierte Marktplatznutzer als Bieter zugelassen. An geschlossenen Auktionen (die markengebunden nur entsprechende Markenhändler oder einen anderen von BCA zu bestimmenden Kreis von Marktplatznutzern betreffen) können nur von BCA zuvor gesondert zugelassene Marktplatznutzer als Bieter teilnehmen. Marktplatznutzer haben ohne vorherige, gesonderte Zulassung durch BCA keinen Anspruch auf eine Teilnahme als Bieter an einer geschlossenen Auktion.

2. Die folgenden Informationen zum Fahrzeug werden als Teil der Fahrzeugbeschreibung vor jeder Auktion – in Deutsch und englisch – mindestens zur Verfügung gestellt:

#### Beschreibung des Fahrzeugs

- (1) Marke
- (2) Modell
- (3) Erstzulassung
- (4) Kilometerstand (+/- 50 km)
- (5) Getriebetyp (Automatik/ Schaltung)
- (6) Kraftstoff/ Energie Typ (Petrol/ Diesel/ Elektro/ Alternative Energien)
- (7) Farbe
- (8) Anzahl der Sitze (so wie beim Check-In aufgenommen, kann von den Fahrzeugdokumenten abweichen)
- (9) Anzahl der Türen
- (10) Vorherige Nutzung des Fahrzeugs
- (11) Steuerungsart des Fahrzeugs: regel- oder differenzbesteuert
- (12) Kauf- oder Mietbatterie
- (13) Vorliegen oder Nichtvorliegen der Fahrzeugdokumente während der Auktion
- (14) Reimport
- (15) Anzahl Vorbesitzer

- Liste des Fahrzeugzubehörs inklusive, wenn möglich: Angaben zu Vorschäden, COC Dokument
- Satz Fotos des Fahrzeugs (Minimum 4 Fotos)
- Wenn bei BCA vorhanden, ein Foto von der letzten Seite des Serviceheftes
- Wenn bei BCA vorhanden, ein Foto vom Zweitschlüssel. Sollte kein Zweitschlüssel vorhanden sein, wird dies im Kommentarfeld angegeben
- Zustandsbericht bzgl. Innen- und Außenraum, mit Fotos von den erkennbaren Schäden des Fahrzeugs. Schäden werden, soweit BCA bekannt, dem Schadenskatalog von BCA, den Bietern von BCA auf erstes Anfordern unentgeltlich auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wird
- Eine Abbildung der Fahrzeugdokumente wird von BCA nicht vor einer Auktion zur Verfügung gestellt.

3. Die zu versteigernden Fahrzeuge und/oder Zubehöre werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Auflistung im Auktionskatalog einzeln aufgerufen, präsentiert und versteigert. Es gibt in den offenen Auktionen keine Paketverkäufe von Fahrzeugen. BCA steht es jedoch frei, die Reihenfolge zu verändern oder auch andere als in dem Auktionskatalog enthaltene Fahrzeuge und/oder Zubehöre zu versteigern.

4. Die für die Auktionen maßgebliche Währung ist der Euro. Die Höhe der Gebotsschritte beträgt in der Regel Euro 50,00, Euro 100,00 oder Euro 200,00, wobei die Gebotsschritte von BCA bestimmt werden.

5. Die Abgabe eines Gebotes durch einen Marktplatznutzer als Bieter ist nur gültig, wenn es unter Einhaltung des von BCA für die jeweilige Auktion vorgegebenen Verfahrens abgegeben wird. Mit Zugang des Gebots des Bieters bei BCA wird vom Bieter gegenüber BCA ein verbindliches Angebot zum Erwerb des vom Gebot erfassten Fahrzeugs und/oder Zubehörs abgegeben. BCA behält sich vor, Gebote im Falle des Vorliegens eines sachlichen Grundes (z.B. Nichteinhaltung der Auktionsbedingungen, objektive Anhaltspunkte für betrügerisches Vorgehen) ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Erklärt ein Bieter, er habe kein oder kein wirksames Gebot abgegeben, trägt er hierfür die Beweislast.

6. Liegt das Höchstgebot unter dem von BCA für ein Fahrzeug und/oder Zubehör festgelegten Mindestkaufpreis, kann BCA dieses Gebot unter dem Vorbehalt der endgültigen Annahme vorläufig annehmen. Nimmt BCA ein solches Gebot vorläufig an, teilt BCA dem Bieter ausdrücklich mit, dass die Annahme nur unter Vorbehalt und vorläufig erfolgt. Bei einem solchen Vorbehaltskauf ist der Bieter für einen Zeitraum von einem (1) BCA-Werktag nach Zugang der Vorbehaltsannahmemitteilung von BCA beim Bieter an sein Gebot gebunden. Der Kaufvertrag über das jeweils ersteigerte Fahrzeug und/oder Zubehör kommt zu dem Gebotspreis zustande, wenn BCA innerhalb der vorgenannten Frist die Annahme gegenüber dem Bieter bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung durch BCA, kommt kein Kaufvertrag mit dem Bieter zustande.

7. BCA behält sich das Recht vor, einzelne Fahrzeuge und/oder Zubehör aus einer laufenden Auktion zu nehmen, auch wenn Gebote dafür abgegeben wurden. Ansprüche für Bieter entstehen hieraus nicht.

8. Wichtige Informationen zum Fahrzeug und/oder Zubehör werden von BCA in der Auktion ebenfalls in Deutsch und in Englisch mitgeteilt. Sollte aufgrund für BCA erkennbarer, objektiv begründeter Umstände die Gefahr bestehen, dass eine solche Information von den an einer Auktion

teilnehmenden Bieter nicht richtig verstanden wurde, wird das Fahrzeug und/oder Zubehör von BCA aus der Auktion genommen und nicht versteigert (siehe auch vorstehend Ziffer 7.). Das Fahrzeug und/oder Zubehör wird dann zu einem späteren Zeitpunkt in einer anderen Auktion erneut angeboten.

9. Stellt BCA dem Bieter Gutachten oder sonstige fahrzeugbezogene Unterlagen, Fahrzeugbeschreibungen Dritter, und oder sonstige Daten Dritter zur Verfügung, so sind diese nur so von BCA gegenüber dem Bieter geschuldet, wie diese bei BCA jeweils vorliegen („as is“). BCA trifft keine Prüfungspflicht hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der in den vorgenannten Gutachten oder sonstige, fahrzeugbezogene Unterlagen, Daten oder Informationen. Dies gilt insbesondere auch für sonstige Fahrzeugbeschreibungen Dritter.

10. HINWEIS: BCA weist darauf hin, dass in den Auktionen angebotene Fahrzeuge (derzeit insbesondere Fahrzeuge mit Dieselmotoren verschiedener Hersteller) im Hinblick auf die aktuelle Rechtsentwicklung unabhängig von dem Vorliegen einer EG-Typengenehmigung und/oder einer Übereinstimmungsbescheinigung („Certificate of Conformity“) Eigenschaften aufweisen können (auch solche, die sich auf Umstände beziehen, bei denen BCA keine Prüfpflicht trifft), die einer Zulassung, Zulassungsfähigkeit oder einer Betriebserlaubnis des jeweiligen Fahrzeugs innerhalb der EU entgegenstehen bzw. entgegenstehen können. Dies u.a. aufgrund von nicht gesetzkonformen Abgasführungs- und/oder Abgasreinigungssystemen (z.B. in Form von gesetzlich unzulässigen Abgasablenkvorrichtungen, gesetzlich unzulässigen Thermofenstern etc.) oder unzulässiger Softwarekomponenten, die im Einzelfall auch zu einer Betriebsbeschränkung oder Betriebsuntersuchung durch die zuständige Behörde führen können.

## II. Verschiedene Auktionsformate

### 1. Teilnahme an einer Online-Auktion auf dem BCA-Marktplatz, wie z.B.: LiveBid-, xBid- und Buy-Now-Auktionen

Die Termine der auf dem BCA-Marktplatz durchgeführten Online-Auktionen und Gebotsrunden werden auf der Internetseite von BCA bekannt gegeben. Jede Online-Auktion/Gebotsrunde hat eine festgelegte Laufzeit. BCA behält sich allerdings vor, diese Laufzeit zu verkürzen oder zu verlängern oder Online-Auktionen/Gebotsrunden ohne Abschluss eines Kaufvertrages aus sachlichem Grund (z.B. Nichterreichen eines Mindestgebotes, Anhaltspunkte für betrügerisches Verhalten) abzubreaken.

Dem Marktplatznutzer als Bieter ist es nicht gestattet, bei derselben Online-Auktion/Gebotsrunde durch mehrere von ihm autorisierte Nutzer oder unter Verwendung eines weiteren Accounts Gebote abzugeben. Sollte ein Zustandsbericht eines Sachverständigenbüros für ein bei einer Auktion gegenständliches Fahrzeug und/oder Zubehör vorliegen, ist dieser auf der Internetseite von BCA abrufbar. Bei Abweichungen von der allgemeinen Fahrzeugbeschreibung sind ausschließlich die Angaben und Daten des Zustandsberichtes für den Inhalt und Umfang des Kaufangebotes maßgeblich. In den Kommentarfeldern der einzelnen Fahrzeuge bzw. von Zubehör wird auf möglicherweise weitere anfallende Gebühren ausdrücklich hingewiesen.

Die Gebote an den Online-Auktionen können von Bietern über den BCA-Marktplatz per entsprechendem Maus-Klick auf eine zur Gebotsabgabe online auf dem BCA-Marktplatz vorgehaltene Schaltfläche oder durch das Einsetzen eines Biet-Agenten an BCA übermittelt werden. Das Risiko des Zugangs eines übermittelten Gebotes bei BCA trägt der Bieter. Bereits abgegebene Gebote können nachträglich nicht mehr zurückgenommen werden. Erhält der Bieter den Zuschlag, wird ihm dies unter Angabe des Abholstandortes bei Auktionsende angezeigt.

#### a. xBid-Auktionen

xBid-Auktionen sind reine Online-Auktionen, ohne einen die Auktion moderierenden Auktionator. Die Versteigerungen laufen über mehrere Tage. Am Ende einer xBid-Auktion hat der Bieter noch einmal die Chance in einer ca. 20-sekündigen xBid-Phase ein erneutes Gebot abzugeben, auch wenn er zuvor überboten wurde. Die Termine der Online-Auktionen und Gebotsrunden werden auf der Internetseite von BCA bekannt gegeben. Hier besteht die Möglichkeit der Gebotsabgabe mittels eines Biet-Agenten.

#### b. LiveBid-Auktionen

LiveBid steht für interaktive Online-Auktionen mit Live-Auktionatoren von BCA, die auf dem BCA-Marktplatz durchgeführt werden. Hier führt ein Auktionator durch jede LiveBid-Auktion, auch hier kann vom Bieter ein Biet-Agent eingesetzt werden. Bei LiveBid-Auktionen ist es möglich während der Auktion die Auktionatoren im sogenannten LiveChat im Internet in Textform zu den Fahrzeugen – in Deutsch und in Englisch – zu befragen. Das Zugangsrisiko für Anfragen von an der Auktion teilnehmenden Bietern bei BCA, trägt der jeweils anfragende Bieter.

#### c. Buy-Now-Auktionen

Hierbei handelt es sich um eine auf dem BCA-Marktplatz durchgeführte Festpreisauktion bei der einem Bieter ausgewählte gebrauchte Fahrzeuge und/oder Zubehör von BCA zum Sofortkauf nach Maßgabe der jeweiligen Angebotsbedingungen angeboten werden. Das Fahrzeugsortiment wechselt hier ständig. Auch hier wird in den Kommentarfeldern der einzelnen Fahrzeuge bzw. des Zubehörs auf möglicherweise weitere anfallende Gebühren ausdrücklich hingewiesen.

### 2. Vor-Ort Auktion (physische Auktion) in einem Auktionszentrum

a. Bei der Registrierung zu einer Auktion erhält der Marktplatznutzer als Bieter einen Auktionskatalog – in Deutsch und in Englisch – und eine Bieternummer unter der er in dieser Auktion seine Gebote abgeben kann. Das in einer Auktion zur Versteigerung kommende Fahrzeug und/oder Zubehör kann in der Regel am Vortag der Auktion nachmittags, ausnahmsweise spätestens

aber am Auktionstag ca. zwei (2) Stunden vor Auktionsbeginn in dem jeweiligen Auktionszentrum besichtigt werden.

b. Die in den Auktionskatalogen und den Änderungslisten enthaltenen Angaben zum Fahrzeug und/oder Zubehör entbinden den Bieter nicht von der Möglichkeit etwaige Mängel durch eine Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges und/oder Zubehörs vor Ort selbst prüfen. BCA empfiehlt deshalb dem Bieter dringend, sich das Fahrzeug vor Ort genau anzusehen. Offensichtlich erkennbare Mängel/ Abweichungen vom Auktionskatalog oder der Änderungsliste berechtigen nicht zur Geltendmachung eines Mangels, da die Fahrzeuge und/oder Zubehör unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung veräußert werden. Angaben über Ausstattung, Zubehör und Unfallschäden erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit und dienen nur als Orientierungshilfe.

c. Die spezifischen Fahrzeugdaten gemäß Abschnitt B.1.2. werden auf den Monitoren in den Auktionshallen – in Deutsch und in Englisch - dargestellt. Abweichungen zu der Fahrzeugbeschreibung in den Auktionskataloge werden auf den Monitoren farblich hervorgehoben. Zusätzlich erhalten die Bieter am Eingang der Auktionshalle eine Änderungsliste, aus der diese Abweichungen zu entnehmen sind. Stellt der Auktionator während der Auktion Abweichungen zu der Fahrzeugbeschreibung in dem Auktionskatalog fest, wird er auf diese ausdrücklich – ebenfalls in Deutsch und in Englisch – hinweisen.

d. Der Zuschlag wird dem Bieter - vorbehaltlich der Regelung zum Vorbehaltskauf in vorstehendem Abschnitt B.1.6. - erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf dem Auktionator kumulativ kein höheres Gebot eines anderen Bieters vorliegt und angezeigt wird und wenn sein Gebot den Mindestkaufpreis erreicht. Ein Anspruch des Höchstbietenden auf den Zuschlag (Annahme seines Gebotes) besteht jedoch nicht. Sofort nach dem Zuschlag hat der Bieter dem Auktionator von BCA seine Bieternummer zu zeigen, die sich auf der Rückseite des Auktionskataloges befindet.

### 3. Teilnahme an einer Vor-Ort Auktion (physische Auktion) per LiveOnline

Es besteht für Marktplatznutzer die Möglichkeit als Bieter an der physischen Auktion mittels des BCA eigenen LiveOnlineSystems (LoL) teilzunehmen. Hierbei kann die Auktion vom Bieter bzw. einem autorisierten Nutzer nach entsprechendem Einloggen im Internet mit Benutzernamen und persönlichem Passwort mitverfolgt werden. Nutzt ein Bieter das LoL-System, muss er sich im Falle eines Mangels desselben so behandeln lassen, wie ein Teilnehmer einer physischen Auktion der vor Ort in der Halle war (vgl. Abschnitt B.II.2.). Denn auch im Fall von LiveOnline werden gebrauchte Fahrzeuge und/oder Zubehör nur unter Ausschluss der Gewährleistung veräußert, wobei Bieter – wie bei der physischen Auktion - vor der Auktion die Möglichkeit zur Besichtigung der Fahrzeuge bzw. des Zubehörs vor Ort haben. Die letzte Aktualisierung des Auktionskataloges wird am Nachmittag des Vortages der Auktion im Internet hochgeladen. Die Änderungslisten zum aktuellen Auktionskatalog werden während der Auktion von den Auktionatoren von BCA vorgelesen.

Während der Auktion ist es möglich, die Auktionatoren im sogenannten LiveChat im Internet in Textform zu den Fahrzeugen und/oder Zum Zubehör zu befragen. Die Auktionatoren werden diese Fragen mündlich während der Auktion – in Deutsch und in Englisch - beantworten. Das Zugangsrisiko für Anfragen von an der Auktion teilnehmenden Bietern bei BCA, trägt der jeweils anfragende Bieter.

### 4. Auktionen von Unfallfahrzeugen („Unfallfahrzeugauktionen“)

a. BCA bietet auf dem BCA-Marktplatz die Möglichkeit an Unfallfahrzeugauktionen teilzunehmen. Gegenstand von Unfallfahrzeugauktionen sind ausschließlich Unfallfahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die durch ein äußerliches Ereignis geschädigt worden sind, wobei der Schaden sich nicht nur in einer Lackverletzung manifestiert („Unfallfahrzeug“).

b. Der Umfang der einzelnen Schädigung des konkreten Unfallfahrzeuges ist BCA mit Ausnahme der Angaben der fahrzeugspezifischen Begutachtung - wie diese im Rahmen der Unfallfahrzeugauktion für den Bieter einsehbar ist - weder bekannt, noch hat BCA die Möglichkeit das Unfallfahrzeug auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Begutachtung getroffenen Feststellungen zu untersuchen. Bieter in einer Unfallfahrzeugauktion sollten daher in Kauf nehmen, dass das von ihrem Gebot betroffene Unfallfahrzeug auch weitere, über die Angaben in der Begutachtung hinausgehende Schäden, bis zum wirtschaftlichen oder technischen Totalschaden aufweist oder aufweisen kann, dass und die Wiederherstellung des Unfallfahrzeuges daher wirtschaftlich sinnlos oder unmöglich sein kann. Auf die konkrete Möglichkeit des Vorliegens derartiger Schäden wird der Bieter hiermit ausdrücklich hingewiesen.

c. Die Verpflichtung des Bieters im Fall der Ersteigerung zur Einhaltung und Erfüllung gesetzlich anwendbarer Vorschriften über die Überlassung und Entsorgung von Unfallfahrzeugen (z.B. nach der Altfahrzeug-Verordnung) bleiben hiervon unberührt.

d. Der Bieter wird BCA nach Ersteigerung eines Unfallfahrzeuges auf das Bestehen gesetzlich anwendbarer Vorschriften über die Überlassung und Entsorgung von Unfallfahrzeugen, soweit auf ein von ihm ersteigertes Fahrzeug anwendbar, hinweisen, und BCA das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Überlassung an ihn unaufgefordert nachweisen.

e. Die vorstehende Regelung in Abschnitt B.1.9. (Leistungsschuld von BCA bei Zurverfügungstellung von Gutachten oder sonstigen, fahrzeugbezogenen Unterlagen und/oder Daten Dritter) findet Anwendung.

### III. Leistungsschuld; Zustandekommen von Kaufverträgen; Kaufpreis, Gebühren und Besteuerung

1. BCA übernimmt im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Marktplatznutzer als Käufer keine Garantie im Rechtssinne und/oder ein Beschaffungsrisiko, letzteres auch nicht bei der Lieferung von Gattungsgüter, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. BCA ist nur aus seinem eigenen Bestand zur Lieferung an den Käufer verpflichtet (Vorratsschuld).

2. Kaufgegenstand von Kaufverträgen zwischen BCA und Käufern sind ausschließlich gebrauchte Fahrzeuge und/oder gebrauchtes Zubehör (nachstehend jeweils auch Kaufgegenstand genannt) unter Ausschluss der Sachmängelhaftung.

3. Mit dem Zuschlag (Annahmeerklärung von BCA gegenüber dem Käufer) kommt – vorbehaltlich vorstehender Regelung in Abschnitt B.I.6. und vorbehaltlich des Eintritts der nachfolgenden aufschiebenden Bedingung – zwischen BCA als Verkäufer und dem jeweiligen Käufer ein Kaufvertrag über das jeweils auktionsgegenständliche Fahrzeug bzw. Zubehör zu dem vereinbarten Kaufpreis (Höchstgebot des Käufers bei Zuschlag) zustande.

**Das Zustandekommen eines Kaufvertrags steht jeweils unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass spätestens mit dem Zuschlag ein wirksamer Kaufvertrag zwischen BCA und dem Voreigentümer des Fahrzeuges und/oder Zubehörs über das betreffende Fahrzeug/Zubehör zustande kommt und im Zusammenhang damit das Eigentum hieran vom Voreigentümer auf BCA übertragen wird.**

4. a. Der Zuschlag bei einem abgegebenen Höchstgebot verpflichtet den Käufer zur sofortigen Zahlung des Kaufpreises und zur sofortigen Abnahme (Abholung) des erworbenen Fahrzeuges und/oder Zubehörs (=Leistungszeitpunkt). Zusätzlich zum Kaufpreis sind vom Käufer an BCA in gleicher Frist die vom Käufer im Zusammenhang mit dem Fahrzeug- bzw. Zubehörkauf nach Maßgabe dieser AGB und der Versteigerungsbedingungen zu zahlenden Käufergebühren zu entrichten, sowie etwaig weitere nach Maßgabe dieser AGB und der Versteigerungsbedingungen anfallende Gebühren. Über den Kaufpreis und zu entrichtende Gebühren sendet BCA dem Käufer eine entsprechende Rechnung.

Der Kaufpreis und die Gebühren sind vom Käufer bargeldlos an BCA zu entrichten. BCA wird dem Käufer zu diesem Zweck eine elektronische Rechnung per E-Mail an die vom Käufer bei der Registrierung angegebenen E-Mail-Adresse übersenden. Den Käufer trifft die Mitwirkungspflicht, jede in Bezug auf den Erwerbsvorgang erhaltende Rechnung auf etwaige Unrichtigkeiten und/oder etwaige Auffälligkeiten, welche auf eine Manipulation durch Dritte hindeuten, zu untersuchen. Dabei hat der Käufer insbesondere zu prüfen, ob die auf erhaltenen Rechnungen aufgeführte Kontonummer von BCA mit einer ihm ggf. bereits zuvor in der Geschäftsbeziehung zu BCA von BCA benannten Kontonummer von BCA übereinstimmt. Auffälligkeiten oder Unrichtigkeiten hat der Käufer BCA unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Stimmt die in einer Rechnung genannte Kontonummer von BCA nicht mit einer bereits zuvor in der Geschäftsbeziehung zu BCA von BCA benannten Kontonummer von BCA überein, ist der Käufer verpflichtet, BCA dies vor Zahlung in Schrift oder Textform mitzuteilen.

Der Käufer verpflichtet sich zudem zum Zeitpunkt des Rechnungszuganges von BCA und hiernach, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Vorrichtungen in seinem Geschäftsbetrieb vorzuhalten, die eine nachträgliche Veränderung der erhaltenen BCA-Rechnung oder deren Austausch durch Dritte, ausschließen.

Gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB tritt Verzug bereits mit Zugang der in der Rechnung enthaltenen Zahlungsaufforderung ein. Eine weitere Fristsetzung ist daher für den Verzugsbeginn nicht erforderlich.

b. Die Zahlung hat spätestens innerhalb von zwei (2) BCA-Werktagen nach Zuschlag zu erfolgen und kann wie folgt geleistet werden:

- durch Überweisung/ Blitzüberweisung
- durch Finanzierung einer Finanzierungs- oder Herstellerbank sofort im Auktionszentrum

c. Der Marktplatznutzer hat seine Zahlung von einem Bankkonto zu überweisen, welches sich in dem Land befindet, in dem das Unternehmen seinen Firmensitz hat. Eine Überweisung aus einem anderen Land ist nur dann möglich, wenn der Käufer Marktplatznutzer der BCA einen entsprechenden Nachweis der Bank vorlegt, in dem er als Eigentümer des Bankkontos ausgewiesen ist.

d. Das Eigentum von BCA an dem ersteigerten Fahrzeug/Zubehör geht erst nach vollständigem unwiderrüflichem Eingang des Kaufpreises zuzüglich der im Zusammenhang mit dem Erwerb entstandenen Gebühren (ohne Abzüge) auf dem Konto von BCA auf den Käufer über (Eigentumsvorbehalt von BCA).

e. Bei einem Verkauf von Fahrzeugen und/oder Zubehör ins Ausland schuldet der Käufer BCA zusätzlich ein Exportgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Preislisten von BCA. Zahlt der Käufer einen Kaufpreis und/oder Gebühren an BCA per Auslandsüberweisung, sind im Zusammenhang mit der Auslandsüberweisung des Käufers anfallende Kosten (z.B. Bankkosten) vollständig vom Käufer zu tragen.

f. Soweit der Marktplatznutzer als Käufer an einem Auktionstag mehrere Fahrzeuge und/oder Zubehör ersteigert, behält sich BCA vor, die Freigabe zur Abholung erst nach vollständiger Bezahlung aller vom Käufer an diesem Auktionstag ersteigerten Fahrzeuge und/oder Zubehör zu erteilen.

g. Nach dem ersten Kauf eines Fahrzeugs bzw. von Zubehör wird BCA den Käufer kontaktieren

und telefonisch einen umfassenden Kundendienst anbieten und sich bemühen, dass das erworbene Fahrzeug bzw. Zubehör schnell zur Abholung oder Lieferung verfügbar ist.

h. Der Käufer wird es unterlassen, den Voreigentümer des Kaufgegenstands in Bezug auf den Kaufgegenstand zu kontaktieren, sofern kein wichtiger Grund für eine Kontaktaufnahme vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt, wenn die Interessen des Käufers an der Kontaktaufnahme die Interessen von BCA an der isolierten Abwicklung der Kaufvertragsverhältnisse (Voreigentümer-BCA bzw. BCA-Käufer) überwiegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn objektive, vom Käufer nachgewiesene Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass BCA falsche Angaben über den Kaufgegenstand gemacht hat oder aber der Voreigentümer Sonderzubehör am Kaufgegenstand verbaut hat, über dessen Nutzung der Käufer nur durch Kontaktaufnahme mit dem Voreigentümer die notwendigen Informationen erlangen kann. BCA schuldet dem Käufer Auskunft über den Voreigentümer nur bei Vorliegen eines vom Käufer nachzuweisenden wichtigen Grundes.

### 5. Besteuerung der Verkäufe von gebrauchten Fahrzeugen und/oder des Zubehörs

a. für Käufer aus der Bundesrepublik Deutschland

aa. Kaufpreis für regelbesteuerter Fahrzeuge

Der Kaufpreis enthält – sofern nicht in der Verkaufsbeschreibung ausdrücklich für das betreffende Fahrzeug/Zubehör etwas Anderes angeführt wird – die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer (sog. Brutto-Zuschlagspreis) in jeweils gesetzlicher Höhe. Bei der Käufergebühr und den anderen anfallenden Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ausgewiesen.

bb. Kaufpreis für differenzbesteuerte Fahrzeuge

Sofern es sich um einen Verkauf handelt, der der Differenzbesteuerung nach § 25a Umsatzsteuergesetz unterliegt, ist die Mehrwertsteuer auf den Kaufpreis und auf die anderen anfallenden Gebühren nicht ausweisbar.

b. für Käufer aus anderen Staaten der Europäischen Union

Sofern es sich um einen Verkauf handelt, der der Differenzbesteuerung nach § 25a Umsatzsteuergesetz unterliegt, ist die Mehrwertsteuer auf den Kaufpreis und andere anfallende Gebühren nicht ausweisbar.

c. für Käufer aus Nicht-EU-Staaten (Drittländern)

Käufer aus Nicht-EU-Staaten (Drittländern) müssen auf den ihnen von BCA in Rechnung gestellten Kaufpreis des Fahrzeugs und/oder Zubehörs sowie auf sämtliche Gebühren einen Sicherheitseinbehalt in Höhe des jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Umsatzsteuersatzes an BCA bezahlen (nachstehend „Sicherheitseinbehalt“ genannt). Dieser Sicherheitseinbehalt wird dem Käufer unverzüglich erstattet, sobald zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass das umsatzsteuerrechtlich regelbesteuert gekaufte Fahrzeug und/oder Zubehör das Gemeinschaftsgebiet der EU-Staaten verlassen hat.

Nach Erhalt des Zollformulars mit gültiger EUR1-Nummer und Stempel des Zoll wird der Sicherheitseinbehalt in bis zu fünf (5) BCA-Werktagen an den Käufer rückerstattet. Wird innerhalb von drei (3) Monaten kein ausreichender Nachweis durch den Käufer für den Export in das entsprechende Empfängerland erbracht, muss die BCA davon ausgehen, dass das Fahrzeug und/oder Zubehör nicht in einen Nicht-EU-Staat (Drittland) verbracht worden ist und wird eine Rechnung inklusive Mehrwertsteuer erstellen und die Mehrwertsteuer an das deutsche Finanzamt abführen.

### IV. Rechtsfolgen bei Nichtzahlung des Kaufpreises/der Gebühren; Rücktritt und/oder Nichtannahme des Fahrzeuges

#### 1. Nichtzahlung des Kaufpreises/der anfallenden Gebühren

a. Für den Fall, dass der Käufer den von ihm geschuldeten Kaufpreis und/oder die ihm in Rechnung gestellten Gebühren nicht an BCA zahlt, erhält der Käufer von BCA vier (4) BCA-Werktage nach Rechnungsstellung durch BCA eine Zahlungserinnerung in Schrift- oder Textform mit einer Fristsetzung, auch, wenn eine den Verzug begründende Mahnung nach Abschnitt B.III.4. entbehrlich ist.

b. BCA stehen bei Zahlungsverzug sämtliche gesetzlichen Rechte zu. BCA kündigt dem Käufer im Falle der Nichtzahlung des von ihm geschuldeten Kaufpreises und/oder der ihm in Rechnung gestellten Gebühren sieben (7) BCA-Werktage nach Verzugsbeginn den Rücktritt vom Kaufvertrag an. Der Käufer wird von BCA zudem im Falle der Nichtzahlung des von ihm geschuldeten Kaufpreises und/oder der ihm in Rechnung gestellten Gebühren am siebten (7) BCA-Werktag nach Verzugsbeginn durch BCA von der Nutzung des BCA-Marktplatzes gesperrt. BCA ist bei fortwährendem Zahlungsverzug am zehnten (10) BCA-Werktag nach Verzugsbeginn berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein vollständiger Forderungsausgleich stattgefunden hat. Das Recht von BCA zum Rücktritt ist unabhängig von der Ankündigung desselben gegenüber dem Käufer.

c. Im Falle des Rücktritts durch BCA ist BCA berechtigt, dem Käufer die Käufergebühr (auf die BCA mit dem Zustandekommen des Kaufvertrags nach Abschnitt A.VIII.1. einen Anspruch hat) bzw. Wertersatz für die Käufergebühr pro Fahrzeug (mindestens jedoch 500,00 €) nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen in Rechnung zu stellen.

#### 2. Nichtabnahme des Fahrzeuges / Zubehörs durch den Käufer

Für den Fall, dass der Käufer das Fahrzeug und/oder Zubehör nicht abnimmt, erhält er von BCA ein Aufforderungsschreiben mit Fristsetzung zur Abholung des Fahrzeugs und/oder Zubehörs.

Sollte der Käufer nach schuldhaftem Verstreichen der Frist das Fahrzeug und/oder Zubehör nicht abgeholt haben, so ist BCA auch hier berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Käufergebühr bzw. Wertersatz sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Als Nichtabnahme gilt – sofern eine Abholung des Fahrzeugs und/oder des Zubehörs nicht aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen BCA und Käufer und/oder dieses AGB ausgeschlossen ist – auch die Nichtabholung des Fahrzeugs und/oder Zubehörs binnen fünfzehn (15) BCA-Werktagen nach Abschluss des Kaufvertrags, ohne dass es in diesem Fall vor einem Rücktritt der vorgenannten Fristsetzung durch BCA bedarf. Ausnahmen bestehen für Unfallfahrzeuge/nicht fahrbereite Fahrzeuge (siehe Abschnitt B.VI.2.b.(2)).

**3. Vertragliches Rücktrittsrecht des Käufers vom Kaufvertrag**  
Ein Käufer hat ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen und mit folgender Maßgabe ein vertragliches Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag („Stornierung“):

a. Bei Verkäufen an Käufer mit Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland kann der Käufer den Kaufvertrag unverzüglich stornieren, wenn BCA die Fahrzeugdokumente zu dem von ihm erworbenen Fahrzeug nicht innerhalb von dreißig (30) BCA-Werktagen ab Zahlungseingang bei BCA an ihn versendet. Bei Verkäufen an Käufer mit Unternehmenssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann der Käufer den Kaufvertrag stornieren, wenn BCA die Fahrzeugdokumente zu dem von ihm erworbenen Fahrzeug nicht innerhalb von fünfzehn (15) BCA-Werktagen nach Erhalt der unterschriebenen und gestempelten CMR durch BCA an den Käufer versendet. BCA schuldet beim Dokumentenversand nur die Absendung der Dokumente mit einem qualifizierten Postbeförderungsunternehmen. Der Zugang ist nicht geschuldet. Daneben kann der Käufer für den Fall des Nichterhalts der versandten Fahrzeugdokumente nach Ablauf der vorgenannten Fristen den jeweiligen Kaufvertrag unverzüglich stornieren, soweit er sich nicht mit BCA auf den Erhalt von Zweitdokumenten einigt. Sollte es hier zu einer Rückabwicklung kommen, wird BCA dem Käufer entstandene und von diesem nachgewiesene Transportkosten übernehmen. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht übernommen. Eine Stornierungsgebühr fällt in diesen Fällen nicht an.

b. Darüber hinaus steht dem Käufer ein Recht zur unverzüglichen Stornierung eines Kaufs zu, wenn:

- die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) des im Rahmen einer Auktion erworbenen Fahrzeugs nicht mit der in den amtlichen Fahrzeugdokumenten genannten FIN übereinstimmt; und/oder
- BCA aufgrund entgegenstehender Rechte Dritte nicht in der Lage ist, dem Käufer Eigentum an dem in der Auktion erworbenen Fahrzeug und/oder Zubehör zu verschaffen (hiervon ausgenommen sind Mietbatterien); und/oder
- das Fahrzeug sich trotz anderweitiger Verlautbarung in der Auktion i) als vom Käufer nachgewiesener Totalschaden herausstellt, und/oder ii) nicht fahrbereit ist, und/oder iii) das Jahr der Erstzulassung abweicht, und/oder iv) die Marke, Modellbeschreibung oder Kraftstoff-Antriebsart abweichend ist, und/oder v) der angegebene Kilometerstand vom Käufer nachgewiesen gegenüber der tatsächlichen Fahrleistung um mehr als 2.000 Kilometer abweicht; und /oder
- BCA dem Kauf eine falsche Besteuerungsart hinsichtlich der Mehrwertsteuer zugrunde gelegt hat.

Macht der Käufer in den in diesem Unterabsatz b. genannten Fällen keinen Gebrauch von seinem Stornorecht und wünscht er stattdessen einen Ausgleich in Geld, kann BCA mit dem Käufer hierüber eine einvernehmliche Regelung treffen, wenn und soweit kein Ausschluss für einen Reklamationsanspruch nach diesen AGB gegeben ist. Ein Ausgleich oberhalb der Höhe des Kaufpreises ist ausgeschlossen. Ein Ausgleich ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit dem Käufer Gewährleistungsrechte nach Abschnitt B.IX. zustehen.

c. Für den Fall eines berechtigten Stornos durch den Käufer nach Maßgabe von diesem Abschnitt B.IV.3. Unterabsätze a. bis b. werden sich BCA und der Käufer bestmöglich bemühen, die Rückabwicklung schnellstmöglich und für BCA so kostengünstig, wie möglich, zu gestalten. Wenn möglich, soll ein Rücktransport stets durch BCA oder einen von BCA beauftragten Dritten erfolgen. Rücktransportkosten trägt BCA. Im Rahmen der Rückabwicklung ist ein Ersatz von Verbesserungen und/oder Reparaturen zu denen BCA nicht ausdrücklich eingewilligt hat, ausgeschlossen. Erstattungen aufgrund eines berechtigten Stornos sind von BCA nur dann und erst zu leisten, nachdem BCA das Fahrzeug und/oder Zubehör sowie die dem Käufer überlassenen Fahrzeugdokumente vom Käufer zurückerhalten hat (Vorleistungspflicht des Käufers).

d. Sollte BCA ein Fahrzeug aufgrund höherer Gewalt nicht liefern können, kann der Käufer den Rücktritt vom mit BCA in Bezug auf dieses Fahrzeug geschlossenen Kaufvertrag erklären. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber BCA per Einschreiben mit Empfangsbestätigung erfolgt und BCA zugeht. In diesem Fall verpflichtet sich BCA, den vom Käufer gezahlten Kaufpreis zuzüglich der entstandenen Gebühren zu erstatten. Darüber hinaus hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz.

e. Unbeschadet der vorgenannten Stornorechte können Käufer mit Unternehmenssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen Kauf unverzüglich stornieren, wenn das vom Käufer erworbene Fahrzeug i) vor der Auktion als nicht für den Export geeignet/bestimmt („NOT FOR EXPORT“) bezeichnet/beschrieben war, und zusätzlich kumulativ ii) das Fahrzeug vom Käufer ungeachtet des vor der Auktion erteilten Hinweises im Sitzland des Käufers veräußert und/oder zugelassen werden soll und der Käufer unverzüglich nach Erhalt des Fahrzeugs nachweist, dass das erworbene Fahrzeug nicht in seinem Sitzland zulassungsfähig ist. Eine Erstattung vom Käufer gezahlter Transportkosten ist in diesem Fall ausgeschlossen. Kosten für einen Rücktransport trägt BCA.

Über die vorstehend in den Unterabsätzen a. bis e. genannten Möglichkeiten hinaus, besteht

kein weiteres vertragliches Recht des Käufers, von mit BCA geschlossenen Kaufverträgen zurückzutreten.

## V. Gebrauch von kommerziellen Fotos (Foto-Paket)

1. Das Foto-Paket ist fahrzeugbezogen nur für solche Fotos erhältlich, die direkt von BCA und/oder mit AOS-Technologie (AutosOnShow) erstellt wurden.

2. Das Fotopaket besteht aus mehreren elektronischen Dateien, die Fotos des Fahrzeugs und/oder Zubehörs enthalten und die nur für den Käufer zugänglich sind und von diesem heruntergeladen werden können. Diese Fotos enthalten vier externe Werbeposter des Fahrzeugs und/oder Zubehörs mit neutralem Hintergrund (kein BCA-Logo).

3. Das Fotopaket wird dem Käufer nach Kauf des Fahrzeugs zur Verfügung gestellt und kann ab dem Datum des Kaufs des Fahrzeugs und/oder Zubehörs für einen Zeitraum von maximal drei Monaten heruntergeladen werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Daten des Fotopakets nicht mehr verfügbar.

4. Recht zur Nutzung des Inhalts des Fotopakets: Auch wenn die Fotos aus dem Foto-Paket vom Käufer heruntergeladen werden können, ist und bleibt der Inhalt des Foto-Pakets das ausschließliche Eigentum von BCA. BCA behält sich das Recht vor an den Fotos Formulierungen und/oder Wasserzeichen hinzuzufügen, die dieses Eigentumsverhältnis erkennbar machen. BCA gewährt dem Käufer das eingeschränkte Recht, den Inhalt des Foto-Pakets auf einem Medium seiner Wahl (Internetseite oder Internetseite eines Drittanbieters, interner Katalog usw.) für den Weiterverkauf an seine Kunden zu verwenden. Jede andere Verwendung ist ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung von BCA untersagt. Das Recht zur Unterlizenzierung ist ausgeschlossen.

5. Der Käufer ist berechtigt, den Inhalt des Fotopakets, in seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung herunterzuladen und zu speichern.

## VI. Transport und Abholung des Fahrzeugs

1. VOR Abholung oder Transport des Fahrzeugs – alle Länder –

a. vollständig gezahlter Kaufpreis

Der Transport/die Abholung des erworbenen Fahrzeugs kann vom Käufer, soweit nicht abweichend vereinbart, erst nach Rechnungsstellung und vollständiger Kaufpreiszahlung inklusive Zahlung aller vom Käufer geschuldeten Gebühren sowie nach Freigabeerklärung von BCA von dem in den Auktionsbedingungen von BCA angegebenen oder zwischen BCA und Käufer vereinbarten BCA Auktionszentrum (inklusive Kundenparkplatz) oder von dem dort angegebenen oder vereinbarten OffSite-Standort (= externer Lagerstandort eines Logistikpartners von BCA) erfolgen.

b. Abholvollmacht und ggf. Sicherheitseinbehalt

Jeder Käufer ist dazu verpflichtet, vor dem Erhalt der Freigabeerklärung zur Abholung des ersteigerten Fahrzeuges die per E-Mail an ihn versandte Abholvollmacht nach Erhalt vollständig ausgefüllt an BCA zurückzusenden, sowie den Kaufpreis nebst aller angefallenen Gebühren und - bei Anfall zusätzlich einen Sicherheitseinbehalt in Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer - an BCA zu überweisen, soweit gegeben, das Wahlrecht für den Transport des Fahrzeuges auszuüben.

Danach erhält der Käufer von der BCA eine Freigabeerklärung für das ersteigerte Fahrzeug und kann das Fahrzeug abholen lassen oder - vorbehaltlich nachstehender Regelungen - ggf. selbst abholen.

c. Anzeige der Abholung vierundzwanzig (24) Stunden vorher

Die Abholung der Fahrzeuge – Transport oder Selbstabholung – ist an BCA-Werktagen vierundzwanzig (24) Stunden vorher bei der jeweiligen Abholstation von BCA anzuzeigen. Sofern sich das Fahrzeug an einem der Standorte der BCA befindet, kann die Übernahme des Fahrzeuges bzw. des Zubehörs an BCA-Werktagen zu den auf der Internetseite von BCA genannten Öffnungszeiten in dem jeweiligen Auktionszentrum von BCA erfolgen. Sollte sich das Fahrzeug an einem anderen Standort (OffSite) befinden, so ist dies bereits entsprechend im Auktionskatalog vermerkt worden. BCA teilt dem Käufer in diesen Fällen nach der Auktion die genaue Adresse und mögliche Abholzeiten mit.

d. anderer Standort wegen Exportprozess

Sollte es aus logistischen Gründen oder zur Einhaltung von Export Regularien nötig sein, die Fahrzeuge bspw. von einem OffSite-Standort zu einem BCA Auktionszentrum zu verbringen, hat BCA das Recht, die Fahrzeuge zwischen diesen Standorten auf eigene Kosten entsprechend spedieren zu lassen. Mit dem Verbringen an einen anderen Standort von BCA erklärt sich der Käufer ausdrücklich einverstanden.

e. kein Verwahrungsvertrag

Ein Verwahrungsvertrag über das Fahrzeug kommt mangels ausdrücklicher gesonderter anderweitiger Vereinbarungen in keinem Fall zustande.

## 2. Transport und Abholung des Fahrzeugs durch Käufer mit Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland

Der Käufer mit Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat zur Abholung des Fahrzeugs folgende Möglichkeiten:

### a. Transport mittels Transportunternehmen

(1) BCA beauftragt das Transportunternehmen  
Entscheidet sich der Käufer für einen Transport durch ein von BCA beauftragtes Transportunternehmen, schließt BCA im eigenen Namen und für eigene Rechnung einen Transportvertrag mit einem Transportunternehmen nach Wahl von BCA. Daneben schließt der Käufer mit BCA in Bezug auf den Transport des ersteigerten Fahrzeugs einen Transportvertrag. Die Transportkosten berechnen sich nach der im jeweils gültigen Transportkalkulator auf der Internetseite von BCA ausgewiesenen Transportgebühr. Der Transportkalkulator weist darüber hinaus eine voraussichtliche Transportdauer zum vereinbarten Ablieferungsort aus. Diese versteht sich jedoch nur als ungefähre Zeiteinschätzung. Die dort ausgewiesene Transportzeit ist nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich zwischen BCA und dem Käufer gesondert vereinbart wird. Inhalt des Transportvertrags zwischen Käufer und BCA ist eine Schickschuld von BCA. Rechnungsstellung erfolgt durch BCA. Im Falle eines Transportschadens o.ä. kann sich der Käufer an BCA als seine Vertragspartnerin wenden. Im Verhältnis BCA und Transportunternehmen gelten die ADSP, die im Verhältnis zwischen Käufer und BCA im Falle eines Regresses zwischen dem Käufer und BCA Anwendung entsprechend finden.

(2) Für den Fall, dass BCA gemäß vorstehendem Absatz (1) den Transport für in Auktionen angebotene nicht fahrbereite Fahrzeuge und/oder Unfallfahrzeuge übernimmt, besteht die Leistungsschuld von BCA lediglich abschließend darin das betroffene Fahrzeug selbst oder durch Dritte an den vereinbarten Ablieferungsort zu verbringen. Dabei ist eine Erhaltung des konkreten Zustandes des jeweiligen Fahrzeuges bei Ausführung des Transportes nicht von BCA geschuldet.

(3) Auswahl und Beauftragung eines Transportunternehmens durch Käufer („Eigenauftrag“)  
Entscheidet sich der Käufer für die Beauftragung eines professionellen Transportunternehmens für Automobilfahrzeuge durch ihn selbst, wird BCA keinen Transportvertrag über das ersteigerte Fahrzeug abschließen. Im Fall von nicht fahrbereiten Fahrzeugen oder Unfallzeugen gilt nachfolgender Unterabsatz

(4) Notwendige Dokumente bei Fahrzeugabholung durch Transportunternehmen aufgrund Eigenauftrags des Käufers.

Bei der Beauftragung eines Transportunternehmens durch den Käufer selbst sind BCA folgende notwendige Dokumente bei Fahrzeugabholung vorzulegen:

- Abholvollmacht des Käufers
- Fahrzeugfreigabe von BCA
- Lieferschein
- Personalausweis/Reisepass des Fahrers

### b. Selbstabholung

(1) fahrbereite Fahrzeuge

Der Käufer kann nur ein fahrbereites Fahrzeug (d.h. voll verkehrstauglich im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und sonstiger einschlägiger gesetzlichen Vorschriften) selbst abholen.

(2) nicht fahrbereite Fahrzeuge

Nicht fahrbereite Fahrzeuge und Unfallfahrzeuge können ausschließlich von einem professionellen Transportunternehmen für Automobilfahrzeuge, das über - soweit erforderlich - behördlich für den Transport solcher Fahrzeuge zugelassene und tatsächlich geeignete Transportfahrzeuge verfügt, abgeholt und transportiert werden. BCA trägt keine Verantwortung für einen unsachgemäßen Transport durch nicht geeignete Transporteure oder Transportfahrzeuge.

(3) Notwendige Dokumente bei Selbstabholung

Bei der Selbstabholung des Fahrzeugs/Zubehörs sind BCA vom Käufer folgende notwendige Dokumente bei der Fahrzeugabholung vorzulegen:

- Fahrzeugfreigabe von BCA
- Personalausweis/Reisepass

(4) Bei Abholung des Fahrzeugs/Zubehörs durch Dritte:

- Abholvollmacht des Käufers
- Fahrzeugfreigabe von BCA
- Personalausweis/Reisepass

### c. Nichtabholung des Fahrzeugs / des Zubehörs

(1) Standgebühr

Sollte ein erworbenes Fahrzeug und/oder erworbenes Zubehör, nach sieben (7) BCA-Werktagen nach Kaufvertragsschluss schuldhaft noch nicht vom Käufer oder einem von diesem beauftragten Dritten abgeholt worden sein, so wird dem Käufer mit Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland von BCA nach Ablauf dieser Frist ab dem achten BCA-Werktag für die weitere Standzeit eines Fahrzeuges und/oder Zubehörs auf dem BCA Gelände (inkl. Kundenparkplatz) je BCA-Werktag eine Standgebühr nach der jeweils bei Kaufvertragsschluss geltenden Preisliste von

BCA in Rechnung gestellt.

(2) Beauftragung des Transportes durch BCA

Sofern ein Käufer ein Fahrzeug und/oder Zubehör nicht spätestens bis zum fünfzehnten BCA-Werktag nach Kaufvertragsschluss abgeholt hat, hat BCA neben dem vorstehend unter B.IV.2. genannten Rücktrittsrecht das Recht, auf Kosten des Käufers ein Transportunternehmen mit dem Transport des gekauften Fahrzeugs und/oder Zubehörs zum Unternehmenssitz des Käufers zu beauftragen. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug und/oder Zubehör bei Übergabe anzunehmen und entsprechend zu überprüfen.

## 3. Transport und Abholung des Fahrzeugs durch Käufer mit Unternehmenssitz innerhalb der EU

### a. Automatische Transportbeauftragung durch BCA

Bei Käufern mit Unternehmenssitz innerhalb der EU (Ausnahme Deutschland, Griechenland, Irland und Zypern) beauftragt BCA automatisch auf Kosten des Käufers ein Transportunternehmen. Die Transportkosten berechnen sich nach der im jeweils gültigen Transportkalkulator auf der Internetseite von BCA ausgewiesenen Transportgebühr.

Abweichend von vorstehendem können Käufer aus Griechenland, Irland, Zypern, Malta und von zu Italien oder zu Spanien gehörenden Inseln zur Abholung selbst ein professionelles Transportunternehmen für Automobilfahrzeuge beauftragen. In diesen Fällen gelten die Regelungen wie oben unter Abschnitt B.VI.2.a) geregelt.

Unabhängig davon, ob der grenzüberschreitende Transport vom Käufer oder durch BCA organisiert wird, darf der Spediteur jeweils keine verbundene Partei des Käufers des Fahrzeugs und/oder Zubehörs sein im nachbenannten Sinne sein. Zu diesem Zweck gelten der jeweilige Auftraggeber des Spediteurs (BCA oder Käufer) und dieser nicht als „unabhängig“, wenn (i) sie dieselbe Rechtspersönlichkeit haben; und wenn sie eines der in Artikel 80 der Mehrwertsteuerrichtlinie der Europäischen Union festgelegten Kriterien erfüllen (mit „familiären oder anderen engen persönlichen Bindungen, Management-, Eigentums-, Mitgliedschafts-, finanziellen oder rechtlichen Bindungen“ versehen sind). Rechtliche Bindungen können bei Beziehungen zwischen einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder die Familie des Arbeitnehmers oder andere ihm nahestehende Personen bestehen (gemäß Artikel 45a Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffer ii der MwSt-Durchführungsverordnung). BCA behält sich das Recht vor, den Transport nicht durchzuführen, wenn Käufer und Spediteur verbundene Parteien sind oder im Einzelfall zusätzliche Nachweise und/oder Dokumente zur Begründung der Mehrwertsteuerbefreiung verlangen.

### b. Kein automatischer Transport

Folgende Fahrzeugtypen sind vom automatischen Transport ausgeschlossen: nicht fahrbereite oder nicht rollfähige Fahrzeuge, Zweiräder, Fahrzeuge mit einer Höhe von mehr als 2,80 m, Sonderfahrzeuge wie z.B. Baumaschinen, Fahrzeuge mit Spezialaufbauten. Der Käufer kann bei diesen Fahrzeugtypen ein professionelles Transportunternehmen für Automobilfahrzeuge beauftragen. In diesen Fällen gelten die Regelungen wie oben unter Abschnitt B.VI.2.b) (2) geregelt.

### c. Lieferadresse

Die Lieferung erfolgt ausschließlich an den Hauptunternehmenssitz des Käufers, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist. Der Käufer erhält von BCA vor Lieferung eine Adressbestätigungs-E-Mail. Sollte der Käufer die Lieferung an eine abweichende Lieferadresse innerhalb des Landes, in dem er seinen Unternehmenssitz hat, wünschen, muss der Käufer BCA dies eines (1) BCA-Werktages nach Erhalt der Adressbestätigungsemail unter Übermittlung eines Miet- oder Eigentumsnachweises für die abweichende Lieferadresse sowie des entsprechenden von ihm ausgefüllten Dokuments („Bestätigung der alternativen Lieferadresse“), welches auf der Internetseite von BCA heruntergeladen werden kann, mitteilen.

Beim Ausfüllen dieses Dokumentes gewährleistet der Käufer folgendes:

- Auf Wunsch des Käufers sollen alle von BCA an den Käufer veräußerten Fahrzeuge und zugehörigen Dokumente/Zubehörteile an die alternative Adresse geliefert werden, die sich in dem EU-Land befinden muss, in dem seine EU-Mehrwertsteuer ID registriert ist.
- Der Käufer gewährleistet, dass die Ablieferadresse in seinem Besitz steht und er oder sein Vertreter in der Lage ist, Kraftfahrzeuge unter dieser Adresse sicher und ordnungsgemäß anzunehmen.
- Der Käufer trägt ab Ankunft der Fahrzeuge an der vereinbarten Lieferadresse die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Fahrzeuge bzw. des erworbenen Zubehörs.
- CMRs müssen an BCA zurückgesandt und nach Standardverfahren validiert werden, zusammen mit dem Ausfüllen und Zurücksenden eines Empfangsbestätigungsformulars, falls erforderlich. Stempel und Unterschrift auf allen CMRs müssen sich auf den Käufer beziehen

### d. Erforderliche Dokumente NACH Verbringung des Fahrzeugs

Um die europäischen Vorgaben hinsichtlich des Gelanges Nachweises bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versandungsfällen (§§17a, 17b USt-Durchführungsverordnung) zu erfüllen und sicherzustellen, dass das Fahrzeug seinen tatsächlichen Bestimmungsort beim Käufer erreicht hat, ist BCA verpflichtet, vom Käufer die im Folgenden aufgeführten Dokumente als Nachweis für die unverzügliche Verbringung in einen anderen EU-Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzufordern und behält die Fahrzeugdokumente ein, bis der Käufer kumulativ:

- einen vollständig ausgefüllten CMR-Frachtbrief
- eine vollständig ausgefüllte Gelangensbestätigung
- einen Nachweis der Transportversicherung\* ausgestellt von der beauftragten Transportfirma oder die Transportrechnung. Der Nachweis über die Transportversicherung entfällt bei den automatisch beauftragten Transporten.

- bei einer Versendung via Schiff oder Transport per Zug die Ladelisten der jeweiligen Beförderungsmittel. Der Nachweis über die Ladeliste entfällt bei den automatisch beauftragten Transporten.

\* Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der einzureichende Nachweis einer Transportversicherung zentral gespeichert wird und auch andere BCA Gesellschaften hierauf Zugriff haben.

#### e. Standgebühren, Rücktrittsrecht, Beauftragung Transport

Sollte ein Fahrzeug, welches nicht automatisch transportiert wird, nach fünfzehn (15 BCA-Werktagen nach Kaufvertragsschluss schuldhaft noch nicht vom Käufer oder einem von diesem beauftragten Dritten abgeholt worden sein, so wird nach Ablauf dieser Frist je BCA-Werktag eine Standgebühr ab dem sechzehnten BCA-Werktag in Rechnung gestellt. Es gelten die vorstehenden Abschnitte B.IV.2. und B.VI.2.c) hinsichtlich Standgebühren, Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag und Beauftragung des Transportes durch BCA jeweils entsprechend.

### 4. Käufer mit Unternehmenssitz außerhalb der EU

Ein Käufer mit Unternehmenssitz außerhalb der EU hat für die Abholung des Fahrzeuges folgende Möglichkeiten:

#### a. Transport mittels Transportunternehmen

Beauftragung eines professionellen Transportunternehmens für Automobilfahrzeuge durch den Käufer selbst. In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß vorstehender Ziffer 2.a).

#### b. Selbstabholung

In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß vorstehender Ziffer 2.b).

#### c. Erforderliche Dokumente NACH Verbringung des Fahrzeugs

Käufer mit Unternehmenssitz in Nicht-EU-Staaten (Drittländern) müssen unverzüglich nach Erhalt des Zollformulars mit gültiger EUR1-Nummer und Stempel des Zolls dieses an die folgende E-Mail-Adresse [debitorengruppe.de@bca.com](mailto:debitorengruppe.de@bca.com) schicken. BCA wird nach Erhalt des Zollformulars den vom Käufer in Bezug auf das gekaufte Fahrzeug geleisteten Sicherheitseinbehalten nach spätestens fünf (5) BCA-Werktagen an den Käufer zurückerstatten.

#### d. Standgebühren, Rücktrittsrecht, Beauftragung Transport

Sollte ein nicht fahrbereites oder fahrbereites Fahrzeug nach fünfzehn (15) BCA-Werktagen nach Kaufvertragsschluss schuldhaft noch nicht vom Käufer oder einem von diesem beauftragten Dritten abgeholt worden sein, so wird nach Ablauf dieser Frist je BCA-Werktag ein Standgeld ab dem sechzehnten BCA-Werktag in Rechnung gestellt. Es gelten die vorstehenden Abschnitte B.IV.2 und B.VI.2.c) hinsichtlich Standgebühr, Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag und Beauftragung des Transportes durch BCA jeweils entsprechend.

### VII. Gefahrenübergang

Die Gefahr am Kaufgegenstand geht wie folgt auf den Käufer über:

1. bei Selbstabholung des Fahrzeugs und/oder Zubehörs durch den Käufer und/oder seine Erfüllungsgehilfen bei BCA oder an einem vereinbarten Abholort geht die Gefahr mit der Übergabe des Fahrzeugs und/oder Zubehörs an den Käufer bzw. an seine Erfüllungsgehilfen auf diesen über.
2. bei Transport des Fahrzeugs und/oder Zubehörs an einen vereinbarten Lieferort geht die Gefahr mit Übergabe des Fahrzeugs und/oder Zubehörs an die Transportperson/Spediteur auf den Käufer über.
3. bei einer Bringschuld von BCA geht die Gefahr mit der Ablieferung des Fahrzeuges und/oder Zubehörs am vereinbarten Ablieferort auf den Käufer über.

### VIII. Pflichten des Käufers bei Übergabe des Fahrzeugs und/oder Zubehörs

#### 1. Transportschäden

a. Mängeluntersuchungs- und Rügepflichten des Käufers wegen der nachbenannten Mängel und wegen transportbedingter Schäden:

Unbeschadet etwaiger weitergehender Verpflichtungen des Käufers aus § 377 HGB ist dieser gegenüber BCA vertraglich verpflichtet, das erworbene Fahrzeug bzw. Zubehör bei Übergabe auf für ihn erkennbare Mängel, die nicht der Fahrzeug-/Zubehörbeschreibung in der Auktion entsprechen, sowie auf fehlendes Zubehör und auf erkennbare Transportschäden zu untersuchen und die Mängel bzw. fehlendes Zubehör und/oder erkennbaren Transportschäden auf dem Übergabebeleg schriftlich zu vermerken. Bei einem Transport des Fahrzeugs durch eine Spedition sind diese Mängel bzw. fehlendes Zubehör auf dem CMR Dokument, welches vom Käufer und dem Fahrer des Transporteurs unterzeichnet sein muss, zu vermerken.

b. Wenn das Fahrzeug bzw. Zubehör transportiert wurde, muss die Rüge des Käufers BCA binnen vierundzwanzig (24) Stunden nach Übergabe des erworbenen Fahrzeugs bzw. erworbenen Zubehörs über das Online-Antragsformular des Landes, in dem das Fahrzeug gekauft wurde, zugehen. Sollte in diesem Fall das Ende der Rügefrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz des Käufers fallen, gilt die Rüge als rechtzeitig zugegangen, wenn sie BCA am ersten BCA-Werktag bis 12.00 Uhr (deutsche Zeit) nach einem solchen Tag zugeht.

c. Wenn das Fahrzeug bzw. Zubehör durch den Käufer selbst oder seine Erfüllungsgehilfen nach dem Kauf abgeholt wurde, muss die Rüge des Käufers BCA binnen vierundzwanzig (24) Stunden nach Übergabe an den Käufer schriftlich oder in Textform zugehen. Sollte in diesem Fall das Ende der Rügefrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz des Käufers fallen, gilt die Rüge als rechtzeitig zugegangen, wenn sie BCA am ersten BCA-Werktag bis 12.00 Uhr (deutsche Zeit) nach einem solchen Tag zugeht.

d. Nicht sichtbare Mängel (versteckte Mängel) und/oder nicht sichtbare Transportschäden am Fahrzeug und/oder Zubehör sind vom Käufer gegenüber BCA unverzüglich nach Kenntnis schriftlich oder in Textform zu rügen.

e. Eine verspätete oder nicht formgerecht im vorstehenden Sinne vom Käufer gegenüber BCA erhobene Rüge schließt jegliche etwaigen Ansprüche des Käufers gegen BCA aus Pflichtverletzungen in Form von Schlechtleistung wegen Sachmängeln und/oder Transportschäden aus, soweit nicht ein Fall gemäß nachfolgendem Abschnitt B.IX.2. vorliegt.

Der Käufer ist auch im Falle der Erhebung einer Rüge verpflichtet, das erworbene Fahrzeug und/oder Zubehör vom Gelände der BCA bzw. einem anderen Standort zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses zu entfernen, soweit er nicht gleichzeitig berechtigter Weise vom Kaufvertrag zurücktritt.

f. Unabhängig von der Wirksamkeit der Mängelrüge hat der Käufer bei der Geltendmachung von Mängeln BCA jeweils innerhalb der vorgenannten Mängelrügefrist in Fällen, in denen das Fahrzeug und/oder Zubehör zu ihm transportiert wurde, eine Kopie des CMR-Dokuments und in Fällen der Selbstabholung eine Kopie des Auslieferungsscheins vorzulegen. Dieser sind Fotos des Tachometers des betroffenen Fahrzeugs mit Kilometerstand und des vermeintlichen Schadens, eine Schadensbeschreibung sowie die Vorstellungen des Käufers zur Regulierung des vermeintlichen Mangels zu übermitteln, da anderenfalls die Möglichkeit einer kulanzweisen Regulierung nach Maßgabe von nachstehendem Abschnitt C. („Reklamationen“) ausgeschlossen ist. Der Käufer gewährleistet, dass bei der Abholung des Fahrzeugs und/oder Zubehörs etwaige Schäden des Fahrzeugs und/oder Zubehörs sowie etwaig fehlende Teile im Übergabeprotokoll aufgenommen und das Übergabeprotokoll vom Käufer – im Falle eines Transports zusätzlich auch vom Fahrer des Transporteurs – unterzeichnet wird. Vorstehender Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

g. Bei Fahrzeugen aus Unfall- und Restwertauktionen, Totalschäden, ELV cars (End of Life Vehicles), Salvage Cars u.ä. ist die Geltendmachung eines Transportschadens ausgeschlossen.

h. BCA übernimmt keine Haftung für Verzögerungen bei den Fahrzeugtransporten. Die vorab im Transportkalkulator oder anderswo geschätzte Lieferzeit ist nicht verbindlich.

#### 2. Zwangsvollstreckungen

Sollten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu einem Zeitpunkt gegen den Käufer geltend gemacht werden, zu dem er zwar Besitzer, aber noch nicht Eigentümer des erworbenen Fahrzeuges und/oder Zubehörs ist (Eigentumsvorbehalt von BCA gemäß vorstehendem Abschnitt B.III.4.c)), hat der Käufer den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger auf den Eigentumsvorbehalt von BCA hinzuweisen und BCA über die gegen ihn eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sollte der Käufer es schuldhaft unterlassen, auf den Eigentumsvorbehalt von BCA hinzuweisen, haftet er BCA, neben dem Kaufpreis und sonstigen Gebührenansprüche von BCA für jeden hieraus resultierenden Schaden. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

#### 3. Fahrzeugdokumente

a. Die nach Maßgabe der Auktionsbedingungen vorhandenen Fahrzeugdokumente versendet BCA als Versendungsschuld an den Käufer. Die Kosten für den Versand trägt BCA, das Risiko des Verlustes trägt der Käufer. Nach Erhalt der Fahrzeugdokumente hat der Käufer diese ebenfalls auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Rügt der Käufer nicht binnen achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt der Fahrzeugdokumente deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, kann er hierauf gestützte Ansprüche gegenüber BCA nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht in den Fällen von i) Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von BCA und/oder ihren Erfüllungsgehilfen, ii) Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit durch BCA oder ihre Erfüllungsgehilfen, iii) Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos durch BCA oder iv) in gesetzlich zwingenden Haftungsfällen.

b. Sollten nach Maßgabe der Auktionsbedingungen vorhandene Fahrzeugdokumente oder Teile hiervon im Rahmen des Versandes durch BCA an den Käufer abhandengekommen sein und ein Aufgebotsverfahren o.ä. notwendig werden, hat der Käufer BCA die hierfür entstehenden Kosten zu erstatten.

c. BCA hat gegenüber dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht an vom Käufer erworbenen Fahrzeugen und/oder Zubehören und den nach Maßgabe der Auktionsbedingungen vorhandenen Fahrzeugdokumenten, bis alle fälligen Forderungen von BCA gegen den Käufer, auch aus anderen Rechtsgeschäften aus der bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen BCA und dem Käufer, beglichen sind.

#### 4. Fahrzeuge mit Mietbatterien

a. Der Käufer ist bei Fahrzeugen mit Mietbatterien (z.B. Elektrofahrzeuge) verpflichtet, mit dem Erwerb des Fahrzeuges den Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter für die Ietbatterien zu übernehmen, soweit der Vermieter zustimmt. Stimmt der Vermieter nicht zu, ist der Käufer verpflichtet, BCA von allen etwaigen Ansprüchen des Vermieters oder Dritter aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeuges freizustellen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

Ferner treffen den Käufer bei derartigen Fahrzeugen folgende Verpflichtungen:

- Das Fahrzeug und/oder Zubehör und Fahrzeugdokumente werden dem Käufer von BCA erst dann übergeben, wenn der Käufer BCA das BCA-Formular „Übernahmeverpflichtung zum Mietvertrag“ zuvor unterzeichnet übergeben hat. Die Übergabe des unterzeichneten Formulars muss binnen eines BCA- Werktages nach Abschluss des Kaufvertrags erfolgen.
- Der Käufer ist verpflichtet sich innerhalb von zwei (2) BCA-Werktagen nach Erhalt der Rechnung mit dem Vermieter der Mietbatterie in Verbindung zu setzen.

BCA ist berechtigt, die Kontaktdaten des Käufers an den Eigentümer/Vermieter der Batterie weiterzugeben.

b. Für den Fall, dass der Käufer ohne Verschulden von BCA den Mietvertrag über die Mietbatterie nicht binnen sieben (7) BCA-Werktagen nach Kaufvertragsschluss rechtswirksam übernimmt, ist BCA berechtigt, vom Kaufvertrag entschädigungslos zurückzutreten.

#### IX. Sachmängelhaftung

1. Die Haftung von BCA gegenüber dem Käufer für Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistungen in Form von Sachmängeln (Sachmängelhaftung) ist bei den gebrauchten Kaufgegenständen ausgeschlossen. Die gebrauchten Fahrzeuge und/oder gebrauchtes Zubehör werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Zeitpunkt des Zuschlags tatsächlich befinden. Dies bedeutet insbesondere, dass BCA keine Sachmängelhaftung trifft für u.a. Lackschäden/übermäßigen Lackverschleiß oder Kollisionsschäden, übermäßige Abnutzung.

2. Der vorstehend in Ziffer 1. geregelte Ausschluss der Sachmängelhaftung gilt nicht in den Fällen von:

- Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von BCA und/oder ihren Erfüllungsgehilfen
- Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit durch BCA oder ihre Erfüllungsgehilfen
- Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos durch BCA
- in gesetzlich zwingenden Haftungsfällen.

3. BCA ist nicht verpflichtet, die Kaufgegenstände vorab auf frühere Schäden, Unfälle, Kollisionen zu überprüfen, die möglicherweise repariert oder behoben wurden oder auf Eigenschaften zu prüfen, die einer Zulassung, Zulassungsfähigkeit oder einer Betriebserlaubnis innerhalb der EU entgegenstehen bzw. entgegenstehen können (z.B. aufgrund von nicht gesetzkonformen Abgasabfuhrungs- und/oder Abgasreinigungssystemen (z.B. in Form von gesetzlich unzulässigen Abschalteinrichtungen und/oder Thermofenstern) oder unzulässiger Softwarekomponenten.

#### C. REKLAMATIONEN

I. Bei Ansprüchen, die nicht eine nach vorstehendem Abschnitt B.IX. ausgeschlossene Sachmängelhaftung betreffen, hat der Käufer die folgenden Regelungen für eine Reklamation gemäß vorstehendem Abschnitt

B.VIII.6. und aus diesem Abschnitt C. Ziffern II. bis IX. zu beachten. Diese gelten auch für den Eintritt in eine Kulanzprüfung, bei der nach freiem Ermessen von BCA eine freiwillige Reklamationsabwicklung durch BCA ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen kann.

Unabhängig davon, ob die nachfolgenden Abweichungen in der Fahrzeugbeschreibung des verkauften Fahrzeugs und/oder Zubehörs vom tatsächlichen Zustand trotz des Sachmängelhaftungsausschlusses eine vertragliche Pflichtverletzung von BCA darstellen, gelten ausschließlich die folgenden Beschreibungsfehler in einer dem Käufer von BCA (schriftlich oder als Foto) in der Auktion zur Verfügung gestellten Fahrzeugbeschreibung als akzeptabler Reklamationsgrund für die Eröffnung eines Reklamationsverfahrens durch BCA: Marke, Modell, Erstzulassungsjahr, Kilometerstand (mit einer Abweichungstoleranz von +/- 50km), Getriebetyp (automatisch/manuell), Antriebsart (Benzin, Diesel, vollelektrisch, alternative Energien), Farbe des Fahrzeugs (Hauptfarbe), Anzahl der Sitze, Anzahl der Türen, vorherige Nutzung des Fahrzeugs (Notdienste, Schule, Taxi, o.ä.), Margenregime auf das Fahrzeug: Marge / MwSt. Fahrzeug, falsche Steuerungsart.

II. Unter der Voraussetzung, dass ein akzeptabler Reklamationsgrund nach vorstehender Maßgabe vorliegt, hat der Käufer zusätzlich zu den Anforderungen nach vorstehendem Abschnitt B.VIII.6. nach Abholung seines Fahrzeugs durch ihn selbst oder ein Transportunternehmen vierundzwanzig (24) Stunden nach der Übergabezeit, eine Reklamation unter Verwendung des in nachfolgender Ziffer 4. genannten BCA Online Formulars bei BCA einzureichen. Sollte in den vorgenannten Fällen des Transports und der Selbstabholung das Ende der Reklamationsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz des Käufers fallen, gilt der Reklamationsantrag als rechtzeitig zugegangen, wenn er BCA am ersten BCA-Werktag bis 12.00 Uhr (mitteleuropäische Standard-Zeit) nach einem solchen Tag zugeht. Das Fahrzeug darf höchstens 50 Kilometer seit Erwerb durch den Käufer im Rahmen einer Auktion gefahren sein. Bei einer Fahrtstrecke von mehr als 50 Kilometern seit Erwerb durch den Käufer ist die Eröffnung eines Reklamationsverfahrens ausgeschlossen.

Die Eröffnung eines Reklamationsverfahrens und/oder die Erhebung von Ansprüchen gegen BCA ist ebenfalls ausgeschlossen, bei Fahrzeugen mit einer Laufleistung von mehr als 180.000 Kilometern oder einer Erstzulassung, die älter als 10 Jahre ist. Ebenso sind i) sämtliche nicht fahrbereiten Fahrzeuge und/oder als Unfallfahrzeuge in Auktionen angebotene, die einen ausgewiesenen Totalschaden haben, ii) Fahrzeuge bei denen nach Übergabe und vor Abschluss des Reklamationsverfahrens Reparaturen durchgeführt oder Veränderungen vorgenommen wurden, sowie Fahrzeuge mit einem Fahrzeugkaufpreis gemäß Auktion bis zu einer Höhe von EUR 1.500,00

netto und Fahrzeuge, die vom Käufer vor Zugang einer Reklamation bei BCA an einen Dritten weiterverkauft wurden, von der Eröffnung eines Reklamationsverfahrens und/oder der Erhebung von Ansprüchen nach diesem Abschnitt C. gegen BCA ausgeschlossen. Ebenso sind bei Übergabe des gekauften Fahrzeuges und/oder Zubehörs nicht erkennbare Mängel vom Reklamationsverfahren ausgeschlossen. Zusätzlich vom Reklamationsverfahren ausgeschlossen sind Fahrzeugbatterien, Funktionalität des Vier-Rad-Antriebs („4 WD“), Reifen, Felgen, Ersatzreifen/-felgen, Windschutzscheiben, Scheiben und alle Gläser, Scheinwerfer/Beleuchtungssysteme, soweit es sich nicht um Transportschäden handelt, sowie Fahrzeuggerüche und sämtliche Verschleißteile (wie insbesondere Kupplungen und Kupplungsbeläge, Bremsen, Bremsbeläge, Dichtungen im Allgemeinen, Dichtungen, Halterungen, Zündkerzen, Batterie, Lichtmaschinen-Zahnriemen, elektrische Teile im Allgemeinen, Lichtmaschine, Anlasser, Wischerbeläge, -belege, -scheiben, -kabel, Getriebe/Automatikgetriebe, Windschutzscheibenwischer, Stoßstangen (vorbehaltlich Stößen und Beulen), Leuchtmittel, Filter, Bremsen, Bremsbeläge, Aufhängung, Stoßdämpfer, Stoßdämpferhalterung, Lager, Warndreiecke, Turbolader, Zahnräder, Gummidichtungen). Ferner sind im Reklamationsverfahren die Geltendmachung von Aufwendungen für die Schadensbeseitigung oder eines Minderwerts von/für optische(n) und technische(n) Schäden bis zu einem Betrag von EUR 400,00 netto ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Reklamationen im Zusammenhang mit einer Fahrzeugregistrierung, wenn der Anspruch mehr als einen Monat, nachdem der Käufer das Fahrzeug und die Fahrzeugdokumente erhalten hat, geltend gemacht wird.

III. Berechtigt sind Ansprüche aus einer Reklamation, wenn:

- der Kunde ein fahrbereites Fahrzeug gekauft hat („Runner“) und BCA oder der Kunde beim Laden des Fahrzeugs für den Transport feststellt, dass das Fahrzeug nicht fahrbereit ist („Non-Runner“). Die Definition von „Fahrbereit“ bezieht sich dabei nur darauf, ob das Fahrzeug die technischen Möglichkeiten aufweist, um damit zumindest eine kurze Strecke fahren zu können und nicht darauf, ob Fahrzeug verkehrssicher ist. Bei einem nicht fahrbereiten Fahrzeug kann der Käufer entscheiden, ob er den Kauf stornieren oder die Reparatur/Lieferung des Non-Runners möchte.
- BCA in der Fahrzeugbeschreibung angibt, dass ein COC-Zertifikat zu dem Fahrzeug vorliegt und der Käufer nach der Auktion dieses nicht erhält. BCA leistet hier eine Entschädigung nach Erhalt der Rechnung für die nachträgliche Erstellung des COC-Dokuments. Der Käufer muss diesen Anspruch einen (1) BCA-Werktag nach Erhalt der Fahrzeugdokumente geltend machen.

IV. Sollte sich aus dem Reklamationsverfahren ein aus Sicht von BCA im Reklamationsverfahren zu berücksichtigender Schaden ergeben, besteht für den Käufer ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 400,00 netto für Blechschäden und technische Schäden. Somit sind Reklamation über Schäden bis zu dieser Bagatelgrenze ausgeschlossen. Bei Schäden über EUR 400,00 netto wird dieser Betrag - auch bei einer begründeten Reklamation - in Abzug gebracht. Ein Schadensersatzanspruch hinsichtlich eines möglichen entgangenen Gewinns ist in den Fällen ausgeschlossen, wenn das Fahrzeug vor Übergabe an den Käufer bereits weiterverkauft wurde. In den anderen Fällen ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich.

BCA übernimmt des Weiteren keine Kosten, die im Zusammenhang mit Wechselkursdifferenzen zwischen Euro und anderen Währungen entstehen.

V. Die Reklamation hat ausschließlich über das BCA Online Formular, welches auf der jeweiligen Länderseite der Homepage von BCA in der Rubrik „After Sale“ zu finden ist, zu erfolgen.

VI. Nach Einreichung der Reklamation im vorgenannten Sinne hat der Käufer in Bezug auf den von ihm geltend gemachten Reklamationsgrund als Nachweis unverzüglich einen qualifizierten Beleg/ Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt vorzulegen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten sollte der Käufer sich vor Beauftragung mit der Reklamationsabteilung von BCA abstimmen, um hier im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht auch nur angemessene und verhältnismäßige Kosten zu verursachen. Die Kosten für den Nachweis sind vom Käufer zu übernehmen.

Es reicht aus, wenn Käufer, die auch eine zertifizierte/ autorisierte Fachwerkstatt haben, eine unabhängige Werkstattdiagnose mit einem Kostenvoranschlag einreichen.

VII. Nach Reklamationseingang erhält der Käufer innerhalb von einem (1) BCA-Werktag eine Bestätigung über den Reklamationseingang und nach fünf (5) BCA-Werktagen nachdem die Reklamation mit allen relevanten Informationen bei der BCA eingegangen ist eine Antwort, um den Fall zu lösen.

VIII. BCA sendet dem Käufer im Falle eines berechtigten Reklamationsanspruchs eine schriftliche Bestätigung hierüber. Sollte der Reklamationsgrund durch BCA kulanzweise reguliert werden, so werden Zahlungen abzüglich eines eventuellen Selbstbhaltes des Käufers spätestens sieben (7) BCA-Werktage nach Bestätigung des Reklamationsgrundes an den Käufer in Euro ausgezahlt. Sollte der Kaufvertrag im Falle einer berechtigten Reklamation rückabgewickelt werden, haben BCA und der Käufer einen effizienten Weg zu wählen. Im Falle einer erforderlichen Rückführung des Fahrzeugs werden BCA und der Käufer die effizienteste Art der Rückführung koordinieren und vereinbaren. Wenn der Kaufvertrag rückabgewickelt wird, werden der Kaufpreis des Fahrzeugs, die angefallenen Gebühren und der Transport in das Land des Käufers erstattet. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Verbesserungen, die am gekauften Fahrzeug vorgenommen wurden, wie z. B. angefallene Wartungskosten oder Kraftstoffkosten. Die Kosten des Rücktransports trägt immer BCA.

IX. Der Käufer wird es unterlassen mit dem Voreigentümer (vor BCA) des Fahrzeugs und/oder Zubehörs Kontakt aufzunehmen, um bspw. im Falle einer Reklamation weitere Angaben zu dem Fahrzeug zu erhalten. Dies soll allein Angelegenheit zwischen BCA und Käufer sein, um die Privatsphäre der Voreigentümer (vor BCA) zu schützen.

## D. HAFTUNG VON BCA; HAFTUNG DES MARKTPLATZNUTZERS

### I. Haftung von BCA

1. Die vertragliche und gesetzliche Haftung von BCA für Schadensersatz und Aufwendungsersatz aus nicht sachmängelbasierten Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BCA wird wie folgt ausgeschlossen beziehungsweise beschränkt:

a. Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis haftet BCA der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Marktplatznutzer vertrauen darf.

b. Für die leichte fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie für höhere Gewalt (d.h. von BCA nicht zu vertretende leistungshindernde Ereignisse mit einer Mindestdauer von mehr als zwölf (12) BCA-Werktagen) haftet BCA nicht. Im Falle der höheren Gewalt gilt dies nur, wenn BCA den Marktplatznutzer unverzüglich nach Kenntnis des Ereignisses höherer Gewalt durch BCA hierüber informiert hat.

2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), wenn und soweit BCA eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko (§ 276 Absatz 1 BGB) übernommen hat und für schuldhaft verursachte Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) auch durch Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BCA.

3. Der Marktplatznutzer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

4. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

5. Die Regeln zur Sachmängelgewährleistung und Haftung gemäß vorstehendem Abschnitt C.I. bleiben unberührt.

### II. Haftung von Marktplatznutzern

Der Marktplatznutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere auch für solche Schäden, die er als Teilnehmer oder Besucher einer Verkaufsveranstaltung von BCA auf dem Gelände von BCA schuldhaft verursacht.

### III. Herstellergarantien

Bestehende Herstellergarantien werden durch die Verkäufe nicht berührt.

## E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### I. Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Vertragssprache

1. Das Vertragsverhältnis, der Maßgabe dieser AGB geschlossene Nutzungsverträge sowie sämtliche nach Maßgabe dieser AGB geschlossene Kaufverträge und sämtliche vorvertraglichen Beziehungen zwischen BCA und dem Marktplatznutzer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Neuss. Dies gilt auch gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, oder Personen, die nach Abschluss eines Kaufvertrages ihren Wohnsitz/Unternehmenssitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz/Unternehmenssitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Die Vertrags- und Auktionssprache ist Deutsch. Sofern Schriftstücke in anderer Sprache verwendet werden (z.B. Verträge, Geschäftsbedingungen, Handelskorrespondenz) dienen diese nur der Information. Es ist jeweils ausschließlich die deutsche Fassung solcher Schriftstücke maßgeblich.

### II. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Entgegen dem Grundsatz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame /nichtige/ undurchführ-

bare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

### III. Selbstbelieferung; Höhere Gewalt

1. Erhält BCA aus von BCA nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung ihrer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung, Lieferungen oder Leistungen ihrer Unterlieferanten einschließlich der Voreigentümer von Fahrzeugen und/oder Zubehör trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Käufer entsprechend der Quantität und der Qualität aus ihrer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Käufer, das heißt, so dass mit Erfüllung des Zulieferschuldverhältnisses gegenüber BCA, diese den Vertrag mit dem Käufer nach Art der Ware, Menge der Ware und Lieferzeit und/oder Leistung erfüllen kann (kongruente Eindeckung), nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als vierzehn (14) BCA-Werktagen) ein, so wird BCA wir den betroffenen Käufer unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist BCA berechtigt, die Lieferung/ Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit BCA ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB oder eine Liefer-/Leistungsgarantie übernommen hat. Der Höheren Gewalt stehen gleich Pandemien, Epidemien, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von BCA schuldhaft herbeigeführt worden sind. Mit der vorgenannten Leistungsfreiheit entfällt auch die Pflicht von BCA zur Leistung von Schadensersatz und/oder Pönalen wegen einer Lieferungs-/Leistungsverzögerung.

2. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziffer 1. der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von vierzehn (14) BCA-Werktagen wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Marktplatznutzers, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Vorstehende Regelung gemäß Ziffer 2. gilt entsprechend, wenn aus den in Ziffer 1. genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer- und oder Leistungstermins dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

### IV. Hausordnung

1. BCA hat das Recht, Personen ohne Angaben von Gründen den Zutritt zu den Auktionszentren oder die Teilnahme an Versteigerungen zu verweigern.

2. Der Handel mit Dritten auf dem Gelände von BCA ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist BCA berechtigt, die betreffenden Personen bzw. Unternehmen des Geländes zu verweisen.

3. Der Genuss von alkoholischen Getränken auf den Geländen der Auktionszentren von BCA ist nicht gestattet. Auf dem Gelände der BCA gelten die Vorschriften der STVO.

4. Minderjährigen ist der Zutritt zu dem Firmengelände von BCA nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

5. Das Auktions- oder Logistikgelände wird aus Sicherheitsgründen per Kamera und/oder Video überwacht. Mit Betreten des Auktionsgeländes stimmen die Besucher des Auktions- oder Logistikgeländes zu, dass hierbei auch Aufnahmen ihrer Personen gemacht werden können und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verwendet werden dürfen.

6. Das Parken auf den gekennzeichneten Kundenparkplätzen von BCA ist grundsätzlich nur zu den auf der Homepage von BCA genannten Zeiten gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne gültiges Kennzeichen auf dem Kundenparkplatz beispielsweise nach einer Auktion von gekauften Fahrzeugen/ Zubehör durch den Marktplatznutzer ist nicht gestattet. Bei einem Zuwiderhandeln gegen diese Parkregelungen ist BCA berechtigt, die Fahrzeuge kostenpflichtig auf Kosten des Käufers abschleppen zu lassen.